Geschichte der bäuerlichen Vererbungsgewohnheiten im Ochsenfurter Gau.

Inaugural-Dissertation

verfaßt und der

Hohen Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Bayerischen Julius-Maximilians-Universität zu Würzburg

zur

Erlangung der Doktorwürde

vorgelegt von

Albin Kuhn

1937

Buchdruckerei Richard Mayr, Würzburg.

Referent: Professor Dr. Karl Bräuer

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meinen lieben Eltern

in Dankbarkeit gewidmet.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41549802_0270

Inhaltsangabe.

I. Teil.

Geschichte und gegenwärtige Vererbungsgewohnheiten des Ochsenfurter Gaues.

§ 1. Lage und Geschichte des Gaues 1
§ 2. Gegenwärtige Vererbungsgewohnheiten 3

2. Teil.

Die Vererbung im Mittelalter.

§ 3. Allgemeines über die Entstehung und Entwicklung des Anerbenrechts 7
§ 4. Die Stellung des fränkischen Rechts zur bäuerlichen Vererbung und die tatsächliche Entwicklung im Mittelalter 8
§ 5. Archivalische Belege für die Einzelerbfolge im Ochsenfurter Gau 11

3. Teil.

Die Vererbungsgewohnheiten seit dem 16. Jahrhundert.

§ 6. Die Stellung der Landgerichtsordnung des Herzogtums Franken zum bäuerlichen Erbrecht 17
§ 7. Die Einflüsse der Grundherrn auf die Vererbung 20
§ 8. Archivalische Belege für die geschlossene Übergabe seit dem 16. Jahrhundert 24
§ 9. Teilungen und Parzellierungen 35
§ 10. Vererbung und Betriebsgrößen 38
§ 11. Die Geschichte der Übergabeverträge im Ochsenfurter Gau . . 41

Literaturverzeichnis.

v. Amira Carl, Erbenfolge u. Verwandtschaftsgliederung in altniederdeutschen Rechten. München 1874.

Amrhein August, Geschichte des Pfarrdorfes Eßfeld im Ochsenfurter Gau 820—1929. Würzburg 1929.

Derselbe, Zehntämter der Probstei Neumünster im Ochsenfurter Gau, Fränkische Heimat, Beilage zum Fränk. Volksblatt vom 15. X. 1930.

Beusch Paul, Eßfeld, eine fränkische Bauerngemeinde, Münch. Diss. 1907.

Bittorf Hans, Die Vererbungsgewohnheiten des bäuerlichen Grundbesitzes im Landkreis Hildburghausen. Schriften für Sächsisch-Meiningische Geschichte u. Landeskunde, Heft 89. Hildburghausen 1930.

Brand Edelbert, Die Landwirtschaft des Ochsenfurter Gaues, Wzbg. Diss. 1922 (Maschinenschrift).

Dr. Busse, Germanisches Bauernrecht, Aufsatz in „Deutsches Recht" 1934 Nr. 21.

v. Dultzig, Deutsches Grunderbrecht, Berlin 1899.

Eheberg, Bäuerliche Zustände in Deutschland, Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Band 3. Leipzig 1883.

Fick Ludwig, Die bäuerliche Erbfolge im rechtsrheinischen Bayern. Mit einem Vorwort von Lujo Brentano. München 1904.

Ficker, Untersuchungen zur Erbfolge der ostgermanischen Rechte. Innsbruck 1891.

Heusler, Institutionen des deutschen Privatrechts.

Geißendörfer E., Die Agrarverfassung des fränkischen Gollachgaues in der letzten Periode der Feudalzeit. Diss. Würzburg 1931.

Gengler, Deutsches Privatrecht, Jena 1882.

Landwirtschaft in Bayern. Denkschrift. München 1890, Verlag Oldenburg.

Meitzen August, Siedlung und Agrarwesen der Westgermanen und Ostgermanen, der Kelten, Römer, Finnen und Slawen. 4 Bände. Berlin 1895.

Sammlung der hochfürstl. würzburgischen Landesverordnungen. 3 Bände, Würzburg 1776.

Schröder Richard, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte. 4. Auflage. Berlin u. Leipzig 1922.

Derselbe, Die Ausbreitung der salischen Franken. 1879 F.D.G. 19, S. 144 ff.

Derselbe, Die Franken und ihr Recht. 1881. Z.R.G. 15 S. 49 ff.

Steinert Valentin, Zur Frage der Naturalteilung. Eine Untersuchung über die bäuerlichen Verhältnisse des fränk. Grabfeldes. Leipzig 1906.

Voelderndorff, Zivilgesetzstatistik des Königreichs Bayern. 2. Auflage. Nördlingen 1880.

Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte.

v. Weber Max, Darstellung der sämtlichen Provinzial- und Statutarrechte des Königreichs Bayern. Augsburg 1842.

Weistümer. herausgegeben von Grimm. 6 Bände.

Vorwort.

Durch das nationalsozialistische Bauernrecht, wie es im Reichserbhofgesetz und in der Rechtssprechung der Anerbengerichte zum Ausdruck kommt, ist die Frage der Vererbung des bäuerlichen Grundbesitzes wieder in den Vordergrund getreten. Schon seit den 70er Jahren des vorigen Jahrhunderts herrschte in Theorie und Politik ein heftiger Streit über die beiden Hauptformen des Grunderbrechts. Auf der einen Seite standen unter der Führung von Max Sering die Anhänger des Anerbenrechts, welche die Nachfolge nur eines Sohnes in den Hof befürworteten; auf der anderen Seite vertritt Lujo Brentano mit seiner Schule die Auffassung, daß die Teilung des Hofes unter die mehreren Erben das Zweckmäßigste sei. Beide Richtungen stützen ihre Anschauungen nicht nur auf allgemein privat- und volkswirtschaftliche Erwägungen, sondern beriefen sich auf die Geschichte. Und in der Tat gibt es kein zuverlässigeres Mittel, den Wert und die Brauchbarkeit einer Einrichtung darzutun; denn was sich Jahrhunderte hindurch bewährt hat, gibt auch einen festen Boden für die Gegenwart und Zukunft.

Für Franken liegt meines Wissens noch keine Arbeit über die bäuerliche Vererbung vor. Aber gerade in Franken sind die Verhältnisse noch sehr unklar und beide Richtungen haben immer wieder ihre Ansicht gerade mit Rücksicht auf Franken zu rechtfertigen gesucht. Die vorliegende Untersuchung soll den Zweck haben, diese Lücke in der Geschichte des fränkischen Bauernstandes wenigstens teilweise auszufüllen.

Bei dem Fehlen allgemeiner oder spezieller Literatur für unser Gebiet blieb nichts anderes übrig, als den Weg zum Archiv zu nehmen. Bei dem vorhandenen Material ist der Nachweis, ob die Höfe überwiegend geschlossen vererbt oder geteilt wurden, wenigstens für die ältere Zeit nicht leicht zu erbringen. Zu einem Ergebnis kann man überhaupt nur kommen, wenn man den Besitzwechsel einzelner Höfe in bestimmten Dörfern eines räumlich ziemlich eng begrenzten Gebietes im Laufe der Geschichte verfolgt. Eine Beschränkung der Arbeit, die sich ursprünglich auf Franken erstrecken sollte, war deshalb notwendig. Der Ochsenfurter Gau wurde aus verschiedenen Gründen gewählt: 1. kennt der Verfasser als Sohn des Gaues die bäuerlichen Verhältnisse hier ziemlich gut,

2. bildet das Gebiet wirtschaftlich und geschichtlich eine Einheit und 3. ist das gewählte Gebiet eine der wenigen Gegenden Frankens mit ausschließlicher Einzelerbfolge und deshalb für eine Untersuchung besonders geeignet und interessant.

Nach dem Reichserbhofgesetze soll in die Erbhöferolle auch eine kurze Geschichte des Erbhofes aufgenommen werden, um dadurch den traditionellen Geist des Bauern und den Sinn für die Zusammengehörigkeit und Verbindung von Hof und Familie, von Blut und Boden, zu fördern. Soll diese Absicht des Gesetzgebers voll und ganz verwirklicht werden, so muß dem Bauern bei der Forschung nach dem Schicksal seines Hofes geholfen werden. Die Methode dieser Arbeit scheint mir dafür sehr brauchbar, da auch sie auf dem Schicksal der einzelnen Höfe aufgebaut ist. Voraussetzung ist nur ein lückenloser Stammbaum, den man sich durch die Pfarrmatrikel ohne allzu große Mühe verschaffen kann. Damit ist der Mangel der Arbeit, daß sie sich infolge dieser Methode auf ein ziemlich kleines Gebiet beschränkt, zugleich ein Vorteil.

Den Beamten des Bayerischen Staatsarchivs Würzburg danke ich für die große Unterstützung bei Sammlung des geeigneten Materials. Ebenso Dank den Frhrn. Herbert und Hugo v. Zobel zu Giebelstadt, die mir die Benützung ihres wertvollen Schloßarchives gestattet haben. Nicht zuletzt danke ich Herrn Professor Dr. Karl Bräuer, meinem verehrten Lehrer.

1. Teil.

Allgemeine Geschichte des Gaues und gegenwärtige Vererbungsgewohnheiten.

§ 1. Lage und Geschichte des Gaues.

Der Ochsenfurter Gau, auf dessen Gebiet sich unsere Untersuchung erstreckt, umfaßt den überwiegenden Teil des Bezirksamtes Ochsenfurt. Er zieht sich vom Main zwischen Ochsenfurt und Würzburg südwärts bis hin zur Tauber. Er hat einen Flächeninhalt von ungefähr 259 Quadratkilometer und in seinem Gebiet lebten im Jahre 1919 rund 26 000 Menschen[1]). Er bildet landschaftlich und wirtschaftlich eine Einheit und erhält sein Gepräge durch die weite, nur wenig gewellte, waldlose Ebene. Die Dörfer liegen in etwa 3 km Entfernung zerstreut; Einzelhöfe kommen fast nicht vor. Geologisch gehört der Ochsenfurter Gau der Trias-Formation an; sein Lößlehmboden — eine Anschwemmung aus der Eiszeit — macht ihn zu einem der fruchtbarsten Gaue Deutschlands. Dieser Boden eignet sich vorzüglich für den Ackerbau und genügt selbst den anspruchsvollsten Kulturpflanzen. In den letzten Jahren hat er sich als guter Weizenboden bewährt.

Wie alle Lößlehmböden, so zählt auch der Ochsenfurter Gau zu den ältesten Siedlungsgebieten. Die zahlreichen Funde in allen Teilen des Gaues, insbesondere in den Hügelgräbern deuten auf eine sehr frühe Besiedlung hin. Nach diesen Funden und Ausgrabungen waren in unserem Gebiete in vorchristlicher Zeit K e l t e n ansässig. Wann eine feste Besiedlung unseres Gebietes stattgefunden hat, läßt sich nicht mit Sicherheit feststellen. Jedenfalls erfolgte sie spätestens um Christi Geburt. Nach der wohl herrschenden Meinung besiedelten um diese Zeit H e r m u n d u r e n unsere Gegend[2]). Meitzen begründet diese Ansicht mit der Art der Flureinteilung in dem Dorfe Höttingen[3]). Nach dem Untergang des Hermundurenreiches (531 n. Chr.) erfolgte eine planmäßige Besiedlung unseres Gebietes durch die F r a n k e n. Wo aber Franken saßen, da galt auch fränkisches Recht und man kann deshalb umgekehrt aus der Geltung des Rechts Rückschlüsse auf die Stammesgrenzen ziehen.

1) Brand Edelbert, Die Landwirtschaft des Ochsenfurter Gaues. Seite 1 ff.
2) Beusch Paul, Eßfeld, eine fränkische Bauerngemeinde, S. 14.
3) Meitzen, Siedlung und Agrarwesen, I 423, III 175, IV 174.

Die Würzburger Stadtmarkung wird im 8. Jahrhundert von Franken bewohnt[4]). Die Deutschen in der Diözese Würzburg (im Gegensatze zu den Slaven) leben um 900 „pacto et lege salica", nach dem geschriebenen und ungeschriebenen Recht der salischen Franken. Die Kampfesordnung des fränkischen Landgerichts zu Würzburg sagt: „nach Kampfesrecht und Frankenrecht"[5]). Um 742 wurde das Bistum Würzburg im Gegensatz zu Eichstätt (bayerisch) als fränkisches Bistum bezeichnet. Die rechtsgeschichtliche Entwicklung Frankens und damit auch des Ochsenfurter Gaues reicht deshalb auf kein geringeres Gesetz zurück als auf die „lex salica".

Nach dem Zerfall des fränkischen Reiches kam der Ochsenfurter Gau zum Hochstift Würzburg und blieb bei diesem bis zu dessen Auflösung und kam dann zu Bayern. Der Bischof von Würzburg war der Landesherr und zugleich der größte Grundherr im Gau. Daneben hatten grundherrliche Rechte einige Stifte, Klöster und Adelige.

Auf die Besiedlungsart soll hier nicht näher eingegangen werden, weil man schon diese selbst infolge Fehlens jeder Aufzeichnung aus jener Zeit nicht zuverlässig feststellen kann und deshalb sichere Rückschlüsse auf die Vererbung nicht gezogen werden können.

Im allgemeinen hatten die fränkischen Bauern und vor allem auch die Bauern des Ochsenfurter Gaues, wie aus dem archivalischen Material klar hervorgeht, sogenannte bessere Besitzrechte. Bei dieser Art von Besitz hatten die Bauern das Recht, ihre Güter frei zu vererben und frei zu verkaufen (wenigstens im Ganzen). Sie mußten nur dem Grundherrn bestimmte Abgaben entrichten, nämlich Gülten, d. s. regelmäßig wiederkehrende Naturalabgaben, den sogen. Handlohn bei Besitzveränderungen und das Besthaupt, eine Abgabe beim Tode des jeweiligen Besitzers. Leibeigenschaft kommt im Ochsenfurter Gau nur selten vor. So hatte das Stift Neumünster 1468 in Hopferstadt, das ihm ganz gehörte, nur ca. 30 „Eygenleut", in Ochsenfurt 7, in Eßfeld 5, in Giebelstadt 1, in Gnodtstadt 4, in Wolkshausen 1 und in Tückelhausen 5 Leibeigene. Praktisch spielte die Leibeigenschaft, wie aus diesem Beispiele hervorgeht, keine Rolle. Die gleichen Verhältnisse finden sich auch in den Ämtern des Hochstiftes, z. B. für das Amt Röttingen aus dem Jahre 1584 und das Amt Bütthard 1588.

Nach den Angaben in den Sal- und Lagerbüchern, bzw. nach der rechtlichen Besitzform hatten die Bauern in der Regel als Hauptgut ein Erbzinsgut mit Hofriet und daneben gewöhnlich noch ein walzendes Feldlehen oder Teile eines solchen und nur eine geringe

4) Schröder, Die Ausbreitung der salischen Franken, S. 140.
5) Schröder, Die Franken, S. 43.

Zahl freieigener Äcker. Im Einzelfall konnten sich Abweichungen ergeben. Manche Bauern hatten eine freieigene Hofstatt oder sogar überwiegend eigene Äcker, z. B. teilweise in Sonderhofen. Bis ins 19. Jahrhundert hinein standen diese Erbzinsgüter im grundherrlichen Verbande.

Bevor auf die Geschichte der Vererbungsgewohnheiten eingegangen wird, soll in folgendem erst ein Überblick über die Vererbung und Gutsnachfolge in neuester Zeit bis zum Inkrafttreten des Reichserbhofgesetzes gegeben werden.

§ 2. Die gegenwärtigen Vererbungsgewohnheiten.

Der Ochsenfurter Gau ist ein ausgesprochenes Bauernland. Die bei weitem vorherrschende Betriebsgröße ist der mittelbäuerliche und kleinbäuerliche Besitz. Zwischen landwirtschaftlichen Besitz- und Betriebseinheiten besteht in der Regel kein Unterschied. Eine Statistik der Betriebsgrößen für den Ochsenfurter Gau gibt es leider nicht, sondern nur für das Bezirksamt Ochsenfurt. Hier sind aber Teile des Main- und Taubergrundes miteinbezogen, wo real geteilt wird und der Kleinbetrieb durchaus überwiegt, sodaß die Betriebe im Gau noch etwas größer sind als aus der Übersicht hervorgeht.

Tabelle I.

Jahr	Zahl der landwirtschaftl. Betriebe im Ochsenfurter Gau[6]) insges.	unter 2 ha	2—5 ha	5—20 ha	20—100 ha	über 100 ha
1882	4429	1732	1046	1197	451	3
1895	4307	1747	973	1244	450	3
1907	4217	1569	957	1261	426	4
1925			876	1284	384	4

Eine Tabelle über die Besitzgrößenklassen nach ihrem Anteil an der landwirtschaftlich genutzten Fläche kann für unser Gebiet leider erst für das Jahr 1925 aufgestellt werden:

6) Statistik des Deutschen Reichs, Bd. 412 I S. 170.

Tabelle II.

Besitzgrößenklasse	Gesamtzahl der Betriebe	landwirtsch. genutzte Fläche
0,5— 2 ha	1070	1095,6
2 — 5 ha	876	3094,7
5 — 10 ha	744	5146,7
10 — 20 ha	540	8248,4
20 — 50 ha	375	9772,4
50 —100 ha	9	604,8
100 —200 ha	2	280,6
200 —500 ha	2	571,0

Aus der Tabelle II ist klar ersichtlich, daß rund $^5/_6$ der landwirtschaftlich genutzten Fläche auf die bäuerlichen Betriebe entfallen. Vergleicht man die Ziffern der einzelnen Betriebsgrößenklassen in den verschiedenen Jahren (Tabelle I), so macht sich ein Anwachsen der kleinbäuerlichen Betriebe bemerkbar und zwar auf Kosten aller anderen. Besonders stark ist der Rückgang bei den großbäuerlichen Betrieben, wobei auf den Einfluß der Vererbung später hingewiesen werden soll. Die Zahl der angemeldeten Erbhöfe beträgt für den Amtsgerichtsbezirk Ochsenfurt rund 700, wovon 610 endgültig in die Erbhöferolle aufgenommen werden. Im Amtsgerichtsbezirke Aub, der bis auf einige Gemeinden im Taubergrund ausschließlich Gaugebiet umfaßt, wurden 829 Anwesen von den Bürgermeistern zur Aufnahme in die Erbhöferolle vorgeschlagen, also rund 100 Anmeldungen mehr als im Amtsgerichtsbezirke Ochsenfurt, obwohl der Bezirk des Amtsgerichts Aub bedeutend kleiner ist. Von rund 4200 landwirtschaftlichen Betrieben im Bezirksamt Ochsenfurt sind mithin über 1500 als Erbhöfe in Aussicht genommen, d. i. über ein Drittel sämtlicher Betriebe und bei weitem der größte Teil der landwirtschaftlich genutzten Fläche.

Wie in allen Gebieten mit überwiegend mittelbäuerlichem und kleinbäuerlichem Besitz, so herrscht auch im Ochsenburter Gau ausschließlich das System der geschlossenen Vererbung. In dieser ausschließlichen Form findet es sich in Franken nur noch in den Bezirken Eltmann, Gerolzhofen, Haßfurt und Wiesentheid[7]).

Das Streben nach ungeteilter Erhaltung des Gutes in der Familie äußert sich in den überwiegenden Fällen in der Weise, daß der Besitzer schon bei Lebzeiten das ganze Anwesen einem Kinde über-

7) Bäuerliche Zustände in Deutschland, Berichte d. Vereins f. Sozialpolitik, Band 3 S. 176; Fick, Die bäuerliche Vererbung im rechtsrheinischen Bayern, S. 217 ff., 236, 253 ff.

gibt. Letztwillige Verfügungen kommen fast nur bei Kinderlosigkeit oder sonstigen außerordentlichen Familienverhältnissen vor. Die Vererbung kraft Gesetzes tritt sehr stark zurück. Das häufige Vorkommen der Übergabeverträge hat seinen Grund in der Natur des bäuerlichen Gutes. Der Besitzer kann sich nicht auf die bloße Leitung und Beaufsichtigung beschränken, sondern muß überall selbst mit Hand anlegen. Der Bauer ist daher, wenn er älter wird, genötigt, den Hof einer jüngeren Arbeitskraft zu überlassen. Der Bauer will außerdem dem Übernehmer die rechtzeitige Gründung einer Familie ermöglichen. Gegenwärtig tritt dieser Gesichtspunkt allerdings etwas zurück. Da die Ersparnisse seit der Inflation gering sind und der Übergabepreis traditionsgemäß und jetzt insbesondere nach dem Reichserbhofgesetz niedrig bemessen sein soll, geht das Bestreben der Bauern zunächst dahin, für die nachgeborenen Kinder ein angemessenes Elterngut herauszuwirtschaften. Eine Überalterung der Übernehmer ist deshalb seit der Inflation und jetzt insbesondere durch das Reichserbhofgesetz zu verzeichnen.

Aber auch nach dem Tode der Eltern einigten sich schon bisher — vor Inkrafttreten des Reichserbhofgesetzes — die Erben trotz der entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen regelmäßig dahin, daß einer den Hof übernimmt mit den nach den Übergabeverträgen üblichen Verpflichtungen.

Die Auswahl des Übernehmers erfolgt im allgemeinen unter dem Gesichtspunkte, daß die Erhaltung des väterlichen Gutes unbedingt gewährleistet wird. Allerdings bekommt in der Regel der älteste Sohn das Anwesen, wenn er diese Gewähr bietet. Ist der ältere Sohn aber leichtsinnig und unverträglich, oder ist ein jüngerer besonders tüchtig und bei den Eltern beliebt, so kommt es nicht selten vor, daß dann der jüngere den Hof erhält. Der älteste Sohn wird dann, wenn möglich, schon vorher in ein anderes Anwesen verheiratet oder sonstwie versorgt. Von einem strengen Ältestenrecht in dem Sinne, daß der Älteste unter allen Umständen den Hof bekommen müßte, kann man für unser Gebiet nicht sprechen. Es ist aber bisher im allgemeinen üblich gewesen, daß der Älteste den Hof erhielt, wenn nicht besondere Verhältnisse vorlagen. Das Anerbengericht Ochsenfurt hat denn auch in einer Entscheidung aus dem Jahre 1934 (Rh. R. I 73/1934) ausgesprochen, daß in dem Dorfe Eßfeld Ältestenrecht Brauch ist. Der Bürgermeister und Ortsbauernführer haben nach Befragung der ältesten Bauern festgestellt, daß die Übergabe des Anwesens an den ältesten Sohn in Eßfeld üblich ist und Ausnahmen nicht vorkommen (wenigstens nicht ohne triftigen Grund!). Diese Entscheidung dürfte bestimmt für den ganzen Gau zutreffend sein. Auch der Kreisbauernführer vertritt diese Ansicht. Ein Anerbenrichter meldet sogar aus Allersheim, daß dort der älteste Sohn, wenn er auf sein Anerbenrecht

verzichtet, ein besonderes „Gutsabstandsgeld" erhält. Für den übrigen Gau läßt sich dagegen ein derartiges Abstandsgeld für den Ältesten nicht nachweisen. In den Übergabeverträgen des Amtsgerichts Aub läßt sich gleichfalls feststellen, daß die Übergabe des Hofes an den Ältesten üblich ist.

Bei Bemessung des Übergabepreises wurde schon bisher darauf Rücksicht genommen, daß der Hof leistungsfähig bleibt und der Übernehmer seine Verpflichtungen aus den Erträgnissen des Gutes bestreiten kann. Der Übernahmepreis erreicht in der Regel nicht den halben Verkehrswert und liegt auch beträchtlich unter dem Ertragswert. Die Übergeber bedingen sich in allen Fällen ein unentgeltliches Wohnungsrecht und einen Nachrungsauszug aus, dazu gewöhnlich noch ein Gutsabstandsgeld und in letzterer Zeit häufig noch ein wöchentliches oder monatliches Taschengeld.

Sehr häufig konnte man bisher im Gau beobachten, daß nach dem Tode des einen Ehegatten der überlebende Teil mit den Kindern oder beim Tode der Eltern die Kinder untereinander das Gut gemeinschaftlich weiterführen, bis sie soviel herausgewirtschaftet haben, daß jedes Kind ein angemessenes Vermögen erhält und bei der dann folgenden Auseinandersetzung der Hof durch den Übernahmepreis nicht über seine Kräfte belastet wird. Wenn ein Kind in der Zwischenzeit heiratet, so wird es in bar abgefunden.

Realteilung, d. h. gleichmäßige Verteilung des Grundbesitzes unter sämtliche Kinder, kommt im Ochsenfurter Gau überhaupt nicht vor. Dagegen finden sich vereinzelt Gutsteilungen in der Form, daß die Felder eines größeren Anwesens — fast nur bei Betrieben mit über 25 ha — unter 2 Söhnen geteilt werden, wobei einer die väterliche Hofriet übernimmt, während für den anderen eine neue Hofstatt errichtet wird. Aber auch eine solche Teilung wird nur vorgenommen, wenn die Gewähr dafür geboten ist, daß die neuen Betriebe lebensfähig sind und mindestens eine Ackernahrung darstellen. Auf diese Teilungen, die sich seit 1900 wohl in jedem Dorfe einmal finden, ist in der Hauptsache der Rückgang der großbäuerlichen Betriebe in den letzten fünfzig Jahren zurückzuführen.

Auf das Verhältnis von Vererbung und Grundbesitzverteilung soll später noch näher eingegangen werden.

Durch das Reichserbhofgesetz ist in unserem Gebiete die Erbfolge in den Bauernhof nur wenig geändert worden, da bereits bisher durch die Übergabeverträge im ganzen Gau eine Teilung des Hofes im Erbgange verhindert wurde. Im folgenden soll der Nachweis erbracht werden, daß die ungeteilte Erhaltung des Hofes in der Familie, wie sie das Reichserbhofgesetz festlegt, im Ochsenfurter Gau gewohnheitsmäßig schon in ältester Zeit und ununterbrochen bis zur Gegenwart bestanden hat.

2. Teil.

Vererbung im Mittelalter.

§ 3. Allgemeines über die Entstehung und Entwicklung des Anerbenrechts.

Nach Brentano ist die geschlossene Vererbung des Grundbesitzes eine Folge der ehemaligen Unfreiheit der Bauern[8]), die mit Aufhebung der Grundherrschaft wieder verschwindet. Daß die Grundherren wegen der bequemen Einziehung der Zinsen und zwecks Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Hofes ein Interesse daran haben, Parzellierungen zu vermeiden, ist allgemein anerkannt und wird später auch für unser Gebiet nachgewiesen. Aber aus der Unfreiheit der Bauern allein läßt sich das Anerbenrecht nicht herleiten. Denn: erstens verschwindet es nicht mit der Unfreiheit der Bauern, zweitens steht dem die Tatsache entgegen, daß unter ein und demselben Grundherrn beide Vererbungsformen vorkommen und drittens, daß in Gegenden mit freiem Besitz oder doch wenigstens besseren Besitzrechten, die rings von Realteilungsgebieten umgeben sind, geschlossen vererbt wird. Die geschlossene Übergabe kann in diesen Fällen also nicht als Nachahmung der Vererbung bei unfreien Gütern erklärt werden. So wurde im Ochsenfurter Gau bis zur Gegenwart ausschließlich geschlossen vererbt und Realteilung kommt überhaupt nicht vor. Sodann wird in Franken, wo der Bischof von Würzburg bei weitem der größte Grundherr war, teils geschlossen übergeben, teils parzelliert. Es finden sich ferner in Franken, wo die Bauern fast überall sogenannte bessere Besitzrechte hatten, Gebiete mit geschlossener Vererbung, während ringsum überall real geteilt wurde und zum Teil noch geteilt wird. Gerade für letzteres bietet der Ochsenfurter Gau den besten Beweis. Obwohl im angrenzenden Main- und Taubergrund und im Wittigtal geteilt wird, herrscht im Ochsenfurter Gau ausschließlich geschlossene Vererbung.

Das Anerbenrecht muß deshalb noch andere Wurzeln haben. Es ist dies die „Idee der ununterbrochenen Fortdauer der einmal bestehenden Familie“[9]), die „Bindung des Eigentums als Erbe der Familie“[10]). Das Erbrecht war in den ersten Jahrhunderten deut-

8) Fick, Bäuerliche Erbfolge im rechtsrheinischen Bayern, Vorwort von Lujo Brentano Seite XX und XXXVI.

9) Gengler, Deutsches Privatrecht, S. 664.

10) Dr. Busse, Germanisches Bauernrecht, Aufs. in Deutsches Recht 1934, Nr. 21.

scher Geschichte ein wahres Familienerbrecht. Feste und unveränderliche Regeln leiteten den Grundbesitz von einer Generation auf die andere, ohne daß eine Abweichung statthaft gewesen wäre. Erben konnten nur Blutsverwandte sein. Das Eigentum an Grund und Boden, das ursprünglich dem Stamme zustand, ist nicht von diesem direkt auf den einzelnen übergegangen, sondern zunächst auf den Hausverband. Nach germanischem Recht bildete die Familie eine Genossenschaft unter der Herrschaft des Hausvaters. Dieser Genossenschaft gehörte auch das Vermögen. Zweck dieses gesamthänderischen Verbandes war die Erhaltung und Fortpflanzung der Familie. Starb der Vater, so trat an seine Stelle der Sohn, der berufen war, die Familie fortzuführen und ihr angestammtes Gut zu sichern. Mit dem Grund und Boden war die Existenz und das Ansehen der Familie verknüpft und daher das Streben, dies in der Familie ungeschmälert zu erhalten. Dies geschah durch die geschlossene Vererbung an einen Sohn.

Diese Anschauung hat sich durch die Jahrhunderte fortgesetzt; nur trat in der mittelalterlichen Rechtsentwicklung der Gedanke der Bindung des Eigentums als Erbe der Familie zurück zugunsten der Gebundenheit, die sich aus den verschiedenen bäuerlichen Abhängigkeitsverhältnissen ergab und nicht so sehr der Erhaltung des Geschlechtes als den Belangen des Grundherrn diente. Im übrigen hat sich die Bindung des bäuerlichen Grund und Bodens als Erbe der Familie nur durch die Sitte der Übergabeverträge oder bei Erbfällen im Wege der Übernahme des Hofes durch einen Erben zu einer ermäßigten „Bruder- und Schwestertaxe" erhalten.

§ 4. Die Stellung des fränkischen Rechts zur bäuerlichen Vererbung und die tatsächliche Entwicklung im Mittelalter.

In fränkischer Zeit und zu Beginn des Mittelalters galt im Ochsenfurter Gau, wie oben Seite 5 dargelegt, fränkisches Recht. Die älteste gesetzliche Quelle für das Erbrecht in unserem Gebiete ist also das Volksrecht der salischen Franken: die lex salica. Ihre Stellung zur Frage der Vererbung des Grundeigentums wird sehr verschieden beurteilt. So vertritt Schröder[11]) die Ansicht, daß die ungeteilte Vererbung der Bauerngüter dem fränkischen Recht unbekannt gewesen sei und hält dies für eine Stammeseigentümlichkeit der Franken. Waitz[12]) meint zwar ebenfalls, daß eine Teilung des Hofes unter mehreren Erben rechtlich nicht verwehrt war, glaubt aber im Gegensatz zu Schröder, daß die Teilung tatsächlich durch Sitte und Bedürfnis eingeschränkt war. Als Stammes-

11) R. Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte, S. 1002.
12) Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte, I 41.

eigentümlichkeit der Franken kann man die Teilungssitte nicht erklären; denn wie wäre dann die in Franken in größeren Gebieten vorkommende Einzelerbfolge zu begründen, die sich bereits in ältester Zeit vorfindet? So wird im Ochsenfurter Gau bereits im Mittelalter der Hof nur an ein Kind übergeben. Ebenso herrscht Einzelerbfolge in den Bezirksämtern Baunach, Ebern, Eltmann, Haßfurt, Schweinfurt, Wiesentheid, Gerolzhofen, Teilen des Bezirksamtes Gemünden, Brückenau und Hammelburg[13]), wo doch zweifellos Franken ansässig sind. Richtig ist, daß ein Vorrecht des ältesten oder jüngsten Sohnes bei der Vererbung in der lex salica nirgends ausdrücklich ausgesprochen ist. Aber das darf nicht verwundern; denn zur Zeit der Entstehung der lex salica war die Agrarverfassung noch beherrscht von dem Gedanken der Feldgemeinschaft, wo es überhaupt noch kein Privateigentum an Grund und Boden gab, sondern jedem freien Volksgenossen das für seine Existenz nötige Land von der Gemeinde zur Nutzung überlassen wurde. Ein eigentliches Erbrecht setzt aber Privateigentum voraus. Da die damalige Wirtschaftsverfassung noch gar kein Privateigentum an Grund und Boden kannte, konnte die lex salica auch das Grunderbrecht nicht gesetzlich regeln. Aber es läßt sich für sie bereits der dem Anerbenrecht zugrundeliegende Gedanke der Bindung des Grund und Bodens zum Wohle der Familie feststellen. Dieses urdeutsche Volksempfinden sorgte dafür, daß der Grundbesitz dem Geschlecht ungeteilt erhalten blieb, ohne daß dies durch das Gesetz ausdrücklich geboten gewesen wäre. Außerdem bestand in jener Zeit auch gar kein Bedürfnis nach einer Teilung des Grundbesitzes, weil genügend Boden zur Verfügung stand, um die nachgeborenen Söhne mit Land zu versorgen. Eine Teilung der Hufe wäre aber selbst bei rechtlicher Erlaubtheit aus wirtschaftlichen Gründen untragbar gewesen, weil sie nur für den Unterhalt einer Familie ausreichte[14]). Diese Gesichtspunkte wirkten bei der Beharrlichkeit der Agrarverfassung noch lange mit und haben eine Teilung des Gutes nach Möglichkeit verhindert.

Die Bindung des Grundbesitzes als Erbe der Familie, wie sie in dem Institut der Hausgemeinschaft zum Ausdrucke kommt, ist für das spätere fränkische Recht nicht bestritten. Es bestand ein auf Hauseigentum deutendes unentziehbares Warterecht der Kinder. Diese mußten zu Verfügungen unter Lebenden und Vergabungen von Todeswegen ihre Zustimmung erteilen, was im fränkischen Recht durch Mithandeln zum Ausdruck gebracht wurde[15]). Man hat eingewendet, daß dieses Warterecht nicht auf ein ehemaliges

13) Bayerische Landwirtschaft, S. 34.
14) R. Schröder a. a. O. S. 222 ff.
15) von Amira, Erbenfolge und Verwandtschaftsgliederung in altniederdeutschen Rechten, S. 55.

gesamthänderisches Eigentum der Kinder zurückzuführen, sondern ein gewohnheitsrechtlicher Niederschlag von fränkischen Eheverträgen sei. Allein damit ist nur der Weg der gewohnheitsrechtlichen Entwicklung angegeben. Der dem Verfangenschaftsrecht zugrunde liegende Gedanke, daß beim Tode eines Ehegatten das ganze Vermögen auf die Kinder übergeht, dem überlebenden Ehegatten nur der lebenslängliche Nutzgenuß zusteht, läßt sich nur auf die gesamthänderische Bindung des Eigentums gründen[16]). Tatsächlich kann man auch für die ältere Zeit in allen Formeln und fränkischen Urkunden vom 6. bis 9. Jahrhundert feststellen, daß die Erben bei Vergabungen und Veräußerungen ihre Zustimmung erteilen mußten, obwohl dies für das fränkische Recht immer wieder bezweifelt wurde. Einwandfrei auch für das salfränkische Recht hat dies von Amira nachgewiesen[17]). Neben dem Warterecht der Kinder zeigt vor allem der in Tit. 59 der lex salica ausgesprochene Ausschluß der Weiber von der Erbfolge in Grundbesitz, daß der Boden der Erhaltung und Fortpflanzung des Geschlechtes diente; denn nur die Söhne sind zur Fortführung des Geschlechts berufen. Erst durch ein Edikt Chilperichs wurde die Erbfolge auf die Töchter ausgedehnt, aber Salgüter (= Herrengüter) bleiben den Frauen dauernd verschlossen. Das Ansehen und die Erhaltung des Geschlechts beruhten auf dem angestammten Grundbesitz und daher das Streben, diesen in der Familie ungeschmälert zu erhalten. Erreicht wurde das Ziel durch die Abschichtung innerhalb der Hausgemeinschaft.

Die Vererbung vollzog sich dann im Rahmen der Hausgemeinschaft so, daß beim Tode des Hausvaters die Kinder das Gut gemeinschaftlich übernahmen[18]). Der älteste Sohn leitete die Gemeinschaft und vertrat sie nach außen. Er pflegte sich zu verheiraten. Die übrigen Geschwister arbeiteten, solange sie ledig waren, auf dem Hofe mit. Bei ihrer Verheiratung wurden sie abgeschichtet. Damit traten sie aus der Hausgemeinschaft aus. Als Entschädigung für das Nutzungsrecht am Hausvermögen erhielten sie eine Abfindung, die aber nicht in Grund und Boden bestand — was das Entscheidende ist —, sondern in beweglichen Gegenständen (Pferden, Vieh, Getreide, Hauseinrichtungs-Gegenständen), später in Geld. Schließlich blieb, nachdem alle Miteigentümer abgeschichtet waren, der Älteste allein übrig. Außer dieser Abschichtung und der überragenden Stellung des ältesten Sohnes innerhalb der Hausgemeinschaft nach dem Tode der Eltern entwickelte sich schließlich das Anerbenrecht und zwar in der Form des Ältestenrechts[19]).

16) von Dultzig, Deutsches Grunderbrecht, S. 48.
17) von Amira, Erbenfolge: ... Seite 53 ff.
18) Heusler, Institutionen des deutschen Privatrechts, I S. 229.
19) von Dultzig, a. a. O. S. 113 ff.

In ältester Zeit beschränkte sich die Hausgemeinschaft auf Vater — Kinder[20]). Dies geht daraus hervor, daß bis zum Edikt Chilperichs 642 kein Eintrittsrecht der Brüder bestand. Zum Sitzenbleiben der Brüder auf dem elterlichen Anwesen war bei dem Überfluß an Land auch gar kein Grund vorhanden. Bei der Verheiratung machten sich die Söhne selbständig und wurden aus der Hausgemeinschaft abgeschichtet. Die Ausdehnung der Hausgemeinschaft auf die Brüder tritt erst ein, nachdem das ganze Land gerodet ist und auf dem alten Bestande urbaren Landes eine gesteigerte Menschenzahl ernährt werden muß. Die gemeinschaftliche Übernahme des Hofes durch sämtliche Kinder ist zur Zeit der Weistümer ein gewöhnlicher Brauch; die ungeteilte Gemeinschaft unter Brüdern ist das in den Weistümern am häufigsten vorkommende Institut[21]).

Als Ergebnis dieser Rechtsentwicklung läßt sich feststellen, daß eine Teilung des Grundbesitzes trotz rechtlicher Erlaubtheit nur in Ausnahmefällen eingetreten ist. Dies wird im folgenden Abschnitt für unser Gebiet an Hand des vorhandenen archivalischen Materials zu beweisen versucht.

§ 5. Archivalische Belege für die geschlossene Übergabe während des Mittelalters.

Ob nun gerade in unserem Gebiete im Mittelalter Einzelerbfolge oder Naturalteilung üblich war, läßt sich infolge der geringen Aufzeichnungen aus jener Zeit nicht leicht feststellen. Immerhin kann man aus den Zuständen gegen Ende des Mittelalters und zu Beginn der Neuzeit gewisse Rückschlüsse ziehen. Die verhältnismäßig geringe Zahl von halben Hufen, die hie und da in Urkunden erwähnt sind, bestärken die im vorigen Abschnitte näher begründete Ansicht, daß Realteilung nicht die Regel bildete.

Ein besseres Bild von den bäuerlichen Erbrechtsverhältnissen erhält man erst durch die Zins- und Gültbeschreibungen, die Schatzungs- und Lagerbücher der Grundherrn. Die ältesten derartigen Aufzeichnungen stammen aus dem 15. Jahrhundert. In ihnen sind die einzelnen Grundstücke genau nach ihrer Lage und Größe und ihrer Belastung verzeichnet. Teilweise sind auch die Besitzer der einzelnen Hufen in ihrer zeitlichen Reihenfolge angegeben. Insbesondere aus letzteren Angaben kann man die Art der Vererbung feststellen. Daß die geschlossene Übergabe im Ochsenfurter Gau die überwiegende Form der Gutsnachfolge darstellte, läßt sich für verschiedene Gemeinden einwandfrei nachweisen.

20) Ficker, Untersuchungen zur Erbfolge der ostgermanischen Rechte, II S. 124 ff.

21) von Dultzig, a. a. O. Seite 96.

In Eßfeld (Eychsvelt) hatte das Stift Neumünster im Jahre 1294 20 Huben[22]). Davon heißen 14 die „großen" Huben und 6 die „kleinen" oder „halben" Huben. An dieser Zahl und Einteilung wurde auch im folgenden (1468, 1534, 1567) festgehalten[23]). Von ursprünglich 17 Huben sind also 14 im Laufe der Zeit ungeteilt geblieben und nur drei wurden in halbe Huben zerlegt. Aber auch diese haben sich dann wenigstens in der verkleinerten Form unverändert weiter erhalten. Wäre Realteilung üblich gewesen, so hätten sich diese Huben nicht Jahrhunderte hindurch in ihrer ursprünglichen Form erhalten können, und wir dürfen darin ein wichtiges Anzeichen für die Einzelerbfolge im Mittelalter erblicken; denn die so erhaltene Hubeneinteilung reicht doch sicherlich weit zurück, wie gerade das Beispiel von Eßfeld zeigt. Noch deutlicher geht dies aus einem Hebenregister aus dem Jahr 1404 hervor[24]). Hier führt ein Hof die Bezeichnung „die salmans huebe". Der salman war im alten fränkischen Recht eine Art Grundstücksvermittler und wir können aus dieser Bemerkung den Schluß ziehen, daß die Hubeneinteilung teilweise noch auf die fränkische Zeit zurückreicht.

Leider kann gerade für die älteste Zeit die Reihenfolge der Besitzer der einzelnen Huben nicht angegeben werden, weil das archivalische Material lückenhaft und die Gleichheit der einzelnen Huben nicht oder nicht mit Sicherheit feststellbar ist. Dagegen gibt ein Regelbuch aus dem Jahre 1468[25]) für das 15. Jahrhundert die Eigentümer der einzelnen Huben in zeitlicher Folge genau an. Diese Zinsbeschreibung stammt zwar aus dem Jahre 1468 und weist spätere Ergänzungen auf, enthält aber eine Zusammenfassung und Abschrift der Gültbücher aus der Zeit von 1424 bis 1468. Die an dritter Stelle aufgeführten Besitzer gehören in die Zeit kurz nach 1468. Da jeweils immer nur einer im Besitze einer Hube ist und auch bei Gutsnachfolgen nicht mehrere gleichzeitig als Besitzer auftauchen, läßt sich mit Sicherheit feststellen, daß in Eßfeld im 15. Jahrhundert der Grundbesitz geschlossen von einer Generation auf die andere überging und nur in Ausnahmefällen geteilt wurde. Für manche Hube sind bis zu 8 Besitzer in zeitlicher Folge aufgeführt, ohne daß sich auch nur eine Teilung nachweisen ließe. Für das Jahr 1423 bis ca. 1500 ergeben sich für die Probsteihuben in Eßfeld im einzelnen folgende Besitzer und Nachfolger im Besitze:

---

22) Dr. Amrhein, Zehntämter der Probstei Neumünster im Ochsenfurter Gau, Fränk. Heimat, Beilage zum Fränk. Volksblatt 15. 10. 30.
23) Staatsarchiv Würzburg (= StAW.) U.D.N. 41, Stb. 101, 102.
24) StAW. Stb. 244 d.
25) StAW. U.D.N. 41 folio 40.

1. Hube: Seytz, Thawn, nach ihm Merklin Lutzmann, Heintze Walk, Hans Fuchs der junge, Heintze Starcke, Hans Hennlein, Hans Newgebawer;
2. Hube: Fritz Fuchs, Hans Brawnecker, Hans Scheffer;
3. Hube: Hans Newgebawer, X Newgebawer;
4. Hube: Peter Tolfuß, Hans Humpfer, Hermann Scheffer; Hans Gabel, Hans Schiltknecht, Hans Brawnecker;
5. Hube: Peter Dolfuß, Seytz Dolfuß, Heintze Merklein, Contze Pfister, Hans Scheffer, Hans Gerlein, Hans Schiltknecht;
6. Hube: Hans Fuchs Schultheiß;
7. Hube: Hans Fuchs, Schultheiß, Fritz Scheffer;
8. Hube: Heintze Selde — Peter Seldlein;
9. Hube: Heintz Aber, Peter Engelhart;
10. Hube: Contze Smitzlein, Hans Smydt;
11. Hube: Fritz Schiltknecht, Hans Schiltknecht, Contze Swenker;
12. Hube: Contze Weidenbusch, Hans Weidenpusch, Hans Brawnecker, Hans Lutzmann, Hans Schiltknecht;
13. Hube: Thomas Fuchs, Hans Thorwart, Jobst Schneyder;
14. Hube: Hans Walk, Fritz Peter, Anna Tolfußen, Peter Schuwart, Thawn, Heintze Fuchs, Hans Lutzmann, Endres Newgebawer.

Kleine Huben:

1. Hube: Fritz Peter, Henslein Kempf, Endres Reißner;
2. Hube: Contze Schubart, Endres Sudelmann ½ und Hans Schiltknecht ½, dann Endres Frieß (ganz)
3. Hube: Seytz Thawn, Hans Fuchs;
4. Hube: Kunlein Schefferin, Paulus Scheffer;
5. Hube: Hans Fries und die Deutscherrn, loco Hans Fries, Endres Swenker.
6. Hube: Hans Steinecker, Fritz Steinecker, Hans Krime, Hans Fuchs der Schultheiß.

Bei insgesamt 49 Besitzübergängen läßt sich nur eine Teilung feststellen und zwar wird eine kleine Hube geteilt (siehe Ziffer 2). die aber schon beim nächsten Besitzwechsel wieder in einer Hand vereinigt ist.

Ein Gut der Karthause Engelgarten in Würzburg wird nach 1404 zwölf Mal geschlossen vererbt[26]).

Beusch vertritt in seiner Geschichte von Eßfeld die Auffassung, daß man schon im Mittelalter in Eßfeld die Gutsteilung kannte[27]). Als Beweis führt er das Vorkommen von halben Hufen an. Er gibt

26) StAW. Stb. 244 d.
27) Beusch, Eßfeld, eine fränkische Bauerngemeinde, S. 79.

aber im Verlaufe seiner Ausführungen selbst zu, daß die Zahl der halben Hufen relativ gering ist[28]). Teilungen von Gütern, wie sie hie und da auftauchen und von Beusch[29]) aufgeführt werden, beweisen noch lange nicht, daß die Teilungssitte herrschte. Wir haben oben für das 15. Jahrhundert den Nachweis erbracht, daß bei 49 Besitzwechseln nur in einem einzigen Falle geteilt wurde. Damit ist trotz der einen Teilung der Nachweis der Sitte der geschlossenen Übergabe erbracht. Die gelegentlichen Teilungen lassen sich auf außergewöhnliche Umstände zurückführen, z. B. Aussterben der Familie. Die Erben haben, besonders wenn es entferntere Verwandt sind, kein Interesse an der Erhaltung des Hofes — eine Erfahrung, die man noch heute machen kann —, zumal sie bei einer Zertrümmerung des Hofes fast ausnahmslos mehr erhalten. Außerdem sind Teilveräußerungen seit dem 15. Jahrhundert gar nicht selten. Eine Teilung der Höfe trat ferner — wenigstens später — vielfach kraft Gesetzes ein, z. B. bei Verheiratung eines verwitweten Ehegatten. Bei Realteilungssitte hätten die alten Hufen in kürzester Zeit verschwinden müssen. Für Markelsheim läßt sich aus dem gleichen Regelbuche, aus dem wir für Eßfeld die geschlossene Übergabe nachgewiesen haben, die Realteilungssitte feststellen. Die Teilung des Grundbesitzes unter sämtlichen Erben muß grundsätzlich bei jedem Erbgange die Teilung des Hofes zur Folge haben. Wenn wir eine Zahl von 4 Kindern zugrundelegen — was doch bei dem damaligen Kinderreichtum nicht zu hoch ist —, so ergibt sich bei durchschnittlich drei Besitzwechseln in einem Jahrhundert eine Zerlegung des ursprünglichen Hofes in 12 Teile. Die Folge der Teilungssitte ist also, daß in kürzester Zeit alle Höfe in mehrere Teile zerlegt sind, selbst bei gelegentlichen Rückkäufen. Diese Wirkung der Teilungssitte läßt sich beispielsweise in Markelsheim auch tatsächlich feststellen. Hier finden sich: 2 ganze Huben, 14 halbe Huben, 36 Viertelshuben, 8 Achtelshuben, 2 Sechzehntel Huben, 2 Drittelshuben und 2 Zweiunddreißigstel Huben. Hier bilden die ganzen und halben Huben die Ausnahme, die Achtelshuben die Regel. Und auch in Markelsheim ist man noch nicht lange zur Realteilung übergegangen, wie sich aus der späteren Entwicklung ergibt und noch nachgewiesen wird. Bei einer Gegenüberstellung der Erbgüter von Eßfeld und Markelsheim ist ohne weiteres ersichtlich, daß dort Realteilung und hier geschlossene Übergabe herrschte. Außerdem läßt sich für Markelsheim aus der Reihenfolge der Besitzer sehr häufig nachweisen, ob wohl bei der schon weitgehenden Zersplitterung der alten Erben ein Bauer häufig gleichzeitig mehrere Teile von verschiedenen Erb

28) Beusch, a. a. O. S. 80.
29) Beusch, a. a. O. S. 81/82.

gütern haben konnte, daß die Güter geteilt wurden. Die beiden ganzen Huben verschwinden noch im 15. Jahrhundert. Die eine davon ist nach dem ersten Besitzwechsel in vier gleiche Teile zerlegt. Die Viertelshuben und die weiteren Bruchteile von Huben werden auch fernerhin noch zerlegt und man kann aus dem angeführten Zinsbuch, das einen Zeitraum von zirka 80 Jahren umfaßt, genau die Auflösung der alten Hubeneinheiten verfolgen.

Auch in anderen Gemeinden des Ochsenfurter Gaues läßt sich der alte Hubenzusammenhang noch feststellen, wenn auch nicht in dieser Reinheit wie gerade in Eßfeld. So hatte das Stift Neumünster seit dem 13. Jahrhundert in Gaurettersheim 7 Huben; davon sind 4 in einer Hand vereinigt, zwei Huben sind völlig ungeteilt; eine weitere Hube ist in vier Teile zerlegt, zwei Teile aber in einer Hand vereinigt. In Bütthard sind von 3½ Huben 2 in einer Hand vereinigt und gehen geschlossen auf den Nachfolger über. Eine ganze Hube mit zwei Besitzern ist nach dem Besitzwechsel in einer Hand vereinigt. Die halbe Hube wird beim Besitzübergang in zwei Teile zerlegt.

In Hopferstadt ergibt sich bei 29¾ Huben des Stifts Neumünster für das 15. Jahrhundert folgendes Bild: 1 Doppelhube, 10 ungeteilte Huben, 28 halbe Huben, 3 Drittelshuben, 9 Viertelshuben, 2 Achtelshuben und zwei Sechzehntelhuben. Es ist also immerhin noch ein gutes Drittel von sämtlichen Huben ungeteilt; neben einer beträchtlichen Zahl von halben Huben spielen die weiteren Bruchteile von ehemaligen Huben keine große Rolle. Damit ist die Einzelerbfolge als Regel für die früheste Zeit nachgewiesen. Es läßt sich für das 15. Jahrhundert für Hopferstadt aber weiter feststellen, daß die Höfe geschlossen auf den jeweiligen Nachfolger übergingen. Bei 40 geschlossenen Übergaben sind nur 3 Teilungen ersichtlich. In einem Falle werden zwei halbe Huben zusammengezogen und dann zweimal geschlossen vererbt. Desgleichen ist aus einem Heberegister der Karthause Engelgarten in Würzburg aus dem Jahre 1404 klar ersichtlich, daß die dortigen Höfe geschlossen übergeben wurden[30]). Diese Zinsbeschreibung weist zwar nicht für den Ochsenfurter Gau, wohl aber für das bei Würzburg gelegene Estenfeld (Espenfeld) ein fast unversehrtes Bild der alten Hufeneinteilung auf. Ferner sind bei den einzelnen Hufen bis zu 12 Besitzer in zeitlicher Folge angegeben, ohne daß in dieser Kette von Besitzern in den weitaus meisten Fällen eine Teilung nachzuweisen wäre. Manche Hufen sind zwar schon in Viertelhufen zerlegt, werden aber nicht weiter geteilt. Es kommen zwar nach Teilungen vor, sie machen aber nur einen geringen Prozentsatz aus.

30) StAW. Stb. 244 d.

Auch für das Dorf Herchsheim können aus den Zinsbüchern des wohlgeordneten Freiherrn von Zobel'schen Schloßarchivs von der Mitte des 15. Jahrhunderts an die Besitzer der einzelnen Höfe genau angegeben werden[31]). Es ergibt sich für die Zeit von 1449 an folgendes Bild:

1. Kruggut + 27 Morgen: Hans Schott — Hans Orth,
2. 1 Hube: der Jung Hans Heußlein das Zweyteil Peter Orth das Dritteil, dann Lange Hans Heußlein;
3. 1½ Huben: Hans Heußlein der Kurtz und Endres Heußlein, Hans Heußlein der Kurtz, Balthasar Fuchs;
4. ½ Hube: Hans Heußlein der Alt, seine sone, Hans Bauer, Hans Bauer der Jung;
5. ½ Hube Jörg Heußlein und seine Mutter, Jörg Heußlein;
6. 1 Hub + 19 Morgen: Fritz Heußlein — Hans Eck;
7. Rappertshof: Kunz Orth, Heintz und Peter sein sune, Fritz Bauer;
8. ½ Hube: Hans Putz, Heinrich Putz, Hans Putz, Henslein der Vogler;
9. ein Gütlein: Cuntz Smidt, Jörg Schmit, Hans Ortlein
10. ein Gütlein: Fritz Stübner, Jörg Schmitt, Reinhard Schmitt
11. Fuchsgut: Stephan Heuslein.

Aus dieser Aufstellung ist bei keinem Besitzwechsel eine Teilung ersichtlich.

Jedenfalls scheint mir aus dem archivalischen Material ziemlich eindeutig hervorzugehen, daß während des Mittelalters im Ochsenfurter Gau die Höfe nicht geteilt wurden. Bis ins 15. Jahrhundert stellen die Teilungen, die sich hie und da finden, eine Ausnahme dar und die halben Huben und Viertelshuben sind auf außergewöhnliche Fälle zurückzuführen. Gegen Ende des 15. Jahrhunderts und zu Beginn des 16. Jahrhunderts scheinen dagegen Teilungen häufiger vorzukommen. Vielleicht hätte in einzelnen Orten die Realteilung sich damals noch weiter verbreitet, wenn nicht die Grundherrn diesen Bestrebungen energisch entgegen getreten wären. Doch sollen zunächst die gesetzlichen Bestimmungen des Erbrechts im Herzogtum Franken zu Beginn der Neuzeit dargestellt werden und dann erst die Einflüsse der Grundherrn auf die Vererbung untersucht werden.

31) Rrh. v. Zobel'sches Archiv Stb. 1.

3. Teil.

Die Vererbungsgewohnheiten seit dem 16. Jahrhundert.

§ 6. Die Stellung der Landgerichtsordnung des Herzogtums Franken zum bäuerlichen Erbrecht.

Die Bischöfe von Würzburg haben sich von der Stellung eines fränkischen „missi dominici" im Laufe des frühen Mittelalters im Zuge der damaligen Zeit zu Herzögen in Franken mit landesrechtlicher Gewalt emporgeschwungen[32]). Durch Heinrich V. wurde ihnen diese Stellung ausdrücklich zuerkannt. Die Gerichtsbarkeit übten sie durch das kaiserliche Landgericht zu Würzburg aus. Hier wurde nach altem fränkischem Gewohnheitsrecht geurteilt. Im 16. Jahrhundert ergaben sich zwischen dem kaiserlichen Langdericht und dem bischöflichen Hofgericht, das Berufungsinstanz war, Unstimmigkeiten, weil letzteres mit römischrechtlich geschulten Juristen besetzt war. Dies gab die Veranlassung, die alten Landsbräuche im Herzogtum Franken zu sammeln. Der berühmte Geschichtsschreiber des Hochstiftes Würzburg, Lorenz Fries, veröffentlichte die erste Sammlung derartiger fränkischer Gewohnheitsrechte im Jahre 1525 unter dem Titel „Etliche alte Landsgebräuch des kaiserlichen Landgerichts Herzogthumbs Frankens." Nach weiteren Arbeiten wurde die Landgerichtsordnung des Herzogtums Franken unter Bischof Julius Echter von Mespelbrunn fertiggestellt und vom Kaiser 1580 bestätigt. In Kraft getreten ist dieses Gesetz aber erst im Jahre 1618 und galt im ganzen Hochstift Würzburg und damit auch im Ochsenfurter Gau mit Ausnahme von Gnodstadt, wo Ansbacher Recht galt, bis 1900[33]).

In Teil III Titel 75 § 2[34]) spricht die Landgerichtsordnung allgemein den Grundsatz der Gleichberechtigung aller Erben aus: „Wenn sich nun zutraget, daß Vatter oder Mutter ohne Geschäft Tods verfielen, und leibliche Kinder, Söhn und Töchter hinter ihnen am Leben verließen, so erben solche Kinder alle väterliche und mütterliche Güter, liegend und fahrend ganz und gar nichts ausgenommen, zu gleichen Theilen miteinander und schließen aus alle des Verstorbenen in der Seiten oder aufsteigenden Linie leben-

32) Weber, Darstellung der sämtlichen Provinzial- und Statutarrechte des Königreichs Bayern, 1842 Band III S. 27.

33) Völlderndorff, Zivilgesetzstatistik des Königreichs Bayern, S. 170, 171, 172, 199.

34) Sammlung der hochfürstlich Würzburgischen Landesverordnungen, 3 Bde., Würzburg 1776, S. 155 ff.

dige Freunde." Diese Bestimmung galt an sich nur für freie Güter. § 6 desselben Titels bestimmt jedoch weiter: „Zinslehen aber werden unter den Söhnen und Töchtern zugleich getheilet." Da die Zinsgüter die überwiegende Form des bäuerlichen Besitzes in Franken darstellen, so ist damit für nahezu alle Bauernhöfe das Teilungsprinzip von Rechtswegen durchgeführt. Ferner wird für die teilungsfreundliche Neigung der Landgerichtsordnung angeführt, daß nach Teil III Titel 39 § 25 bei bekindeter Ehe kraft Gesetzes der Güterstand der allgemeinen Gütergemeinschaft eintrat. Aus diesem Güterstand folge, daß alle Teilhaber, d. h. Ehegatten und Kinder gleichen, unausgeschiedenen Anteil haben. Als Folge daraus ergebe sich, daß im Erbfalle jedes Kind seinen gleichen unausgeschiedenen Anteil verlangen könne, daß also namentlich Grund und Boden geteilt würde[35]). Anhaltspunkte für das Bestehen der allgemeinen Gütergemeinschaft finden sich bereits in einem Heberegister aus dem Jahre 1404[36]). Hier heißt es bei einzelnen Höfen öfter: „possessor x x et uxor eius", was doch sichtlich auf allgemeine Gütergemeinschaft hindeutet.

Der Verwirklichung des in der Landgerichtsordnung ausgesprochenen Gleichheitsgedankens diente die Einrichtung der sogenannten „Grundteilung"[37]). Unter gewissen Voraussetzungen, namentlich bei Verrückung des Witwenstuhles, d. h. Wiederverheiratung des überlebenden Ehegatten, mußte die Grundteilung stattfinden; sonst war sie den Eltern jederzeit freigestellt. Dabei erhalten nach dem Gesetz die Eltern bzw. der überlebende Ehegatte ein Drittel des gesamten Vermögens, den sogenannten „Dritteil", die Kinder die restlichen zwei Drittel, den sogen „Zweitteil". Ein Beispiel einer Grundteilung genau nach der Regelung der Landgerichtsordnung findet sich bereits in einem Zinsbuch aus dem Jahre 1472 für Bütthard[38]). Hier wird Peter Grüb als Besitzer eines Gutes der Karthause Engelgarten in Würzburg genannt. Ein späterer Eintrag lautet: „Nunc Peter Grübh habet tertiam partem curiae et dat tertiam partem cenuusum, sed duo filli et una filia habent duas partes curiae et dant duas partes censuum." Der Hof wurde also zwischen dem Vater und den Kindern (2 Söhnen und einer Tochter) im Verhältnis 1 : 3 geteilt. Wahrscheinlich hat sich der Vater wieder verheiratet und mußte deshalb zur Auseinandersetzung mit seinen Kindern die Grundteilung durchführen.

Bei der Grundteilung müssen grundsätzlich alle Gesamthänder voneinander scheiden und die Folge ist eine völlige Auflösung der

35) Bäuerliche Zustände in Deutschland, Berichte des Vereins für Sozialpolitik, Band 3 S. 194.
36) StAW. Stb. 244 d.
37) Landgerichtsordnung Teil III Titel 29.
38) StAW. Stb. 244 f.

Gemeinschaft. Dadurch unterscheidet sie sich von der früher erwähnten Abfindung. Denn das Wesen der Abfindung besteht gerade darin, daß nur der Abfindling die Gemeinschaft verläßt, während sie von den übrigen fortgesetzt wird. Die Auseinandersetzung erfolgt bei der Grundteilung nach dem Realteilungsprinzip, also durch Teilung in natura, soweit die vorhandenen Vermögensstücke überhaupt teilbar sind. Nach der Zahl der Teilenden werden Loszettel gebildet und schließlich verlost. Bei der Abschichtung wird dagegen für den Ausscheidenden eine Summe nach billigem Ermessen festgesetzt und diese gilt als Entschädigung für die jedem Mitglied der Hausgemeinschaft zustehende Nutzung des Hausvermögens. In der Landgerichtsordnung ist die Abfindung gesetzlich nicht geregelt, weil sie sich klar und undeutig für den Teilungsgrundsatz entschieden hat. Dafür findet sich aber auch nicht die begrifflich reine Scheidung zwischen Abfindung und Grundteilung. Die Landgerichtsordnung sieht nämlich vor, daß die grundteilenden Eltern einen Teil der Kinder wieder zu sich nehmen und die Gemeinschaft mit ihnen fortsetzen. Teil III Titel 78 trägt die Überschrift: „Von Erbschaften der abgetheilten Kinder, so die ihnen zugetheilten Güter zu ihrem Vater oder Mutter wieder einstoßen." Diese Kinder erben dann beim Tode der Eltern allein. Damit hat die Landgerichtsordnung einen Weg geschaffen, der den Bedürfnissen der Bauern auf ungeteilte Erhaltung des angestammten Gutes weitgehend entgegenkommt. Die Wirkung dieser Grundeilung ist die gleiche wie die der Abfindung: die nicht wieder eintretenden Kinder haben keinerlei Anspruch mehr auf das Hausvermögen. In der Praxis kommt der Fall, daß die Eltern einen Teil ihrer Kinder wieder zu sich nehmen, häufiger vor. In Bieberehren führte 1705 ein Witwer, der sich wieder verheiraten wollte, mit seinen Kindern die Grundteilung durch. Die Stiefkinder aus der ersten Ehe seiner Frau schieden endgültig aus, seine leiblichen Kinder dagegen nahm er wieder in die Hausgemeinschaft auf. Öfter wurden auf diese Weise auch ältere Kinder aus der Hausgemeinschaft entfernt und diese dann mit den jüngeren Kindern fortgesetzt. Die Grundteilung erfolgte meist bei Lebzeiten der Eltern. Sie ist nichts anderes als eine antizipierte Erbfolge und völlig auf die bäuerlichen Verhältnisse zugeschnitten. In der Praxis gleicht sie voll und ganz den heutigen Übergabeverträgen. Von der im Gesetz aufgestellten Regel der Realteilung weichen sie allerdings ab und die „Teilung" wird in unserem Gebiete durchwegs so vollzogen, daß e i n Kind den Hof übernimmt und die übrigen Geschwister in Geld abfindet. Freilich mußten bei dieser vom Gesetz abweichenden vertraglichen Regelung sämtliche Beteiligte über diese Form der Auseinandersetzung einig sein. Auf diese Verträge wird wegen ihrer Wichtigkeit für die Feststellung der Vererbungsgewohnheit später in einem be-

sonderen Abschnitt einzugehen sein. Da sich die Landgerichtsordnung wiederholt auf alte fränkische Landsbräuche beruft, darf man wohl annehmen, daß die Realteilung damals wie heute die überwiegende Form der bäuerlichen Vererbung in Franken darstellte. Für zahlreiche Gebiete läßt sich für das ausgehende Mittelalter und den Beginn der Neuzeit die Realteilungssitte nachweisen, z. B. für den Maingrund, den Taubergrund und die Rhön[39]). Nach dem 16. Jahrhundert haben sich die Vererbungsgewohnheiten nicht mehr wesentlich geändert. Es wurde nur da geteilt, wo bereits früher geteilt wurde und in Gebieten mit geschlossener Vererbung blieb auch weiterhin die Einzelerbfolge vorherrschend. Man kann deshalb die Landgerichtsordnung nicht für die in Franken geltende Naturalteilung und Parzellierung der Grundstücke verantwortlich machen. Die ganze Entwicklung des bäuerlichen Erbrechts hat sich, wie oben dargelegt, außerhalb des Gesetzes auf gewohnheitsrechtlichem Wege vollzogen. Diese Entwicklung war beim Inkrafttreten der Landgerichtsordnung längst abgeschlossen. Da die Landgerichtsordnung das Erbrecht für ganz Franken einheitlich regelte, kann mit gesetzlichen Bestimmungen die Vererbung in Franken nicht völlig erklärt werden. Denn trotz des einheitlichen Rechtes finden sich neben den Realteilungsgebieten auch größere Bezirke mit geschlossener Vererbung.

§ 7. Die Einflüsse der Grundherrn.

In seinen Untersuchungen über die bäuerliche Vererbung des Grabfeldes schreibt Steinert[40]), daß der in der Landgerichtsordnung ausgesprochene Grundsatz der Freiteilbarkeit auf die Erbfolge in Bauerngüter so gut wie keinen Einfluß ausübte. Dieser Satz findet sich auch im Ochsenfurter Gau bestätigt, denn trotz der ausdrücklichen gesetzlichen Festlegung des Teilungsgrundsatzes wird in unserem Gebiete wie bisher in den weitaus überwiegenden Fällen geschlossen vererbt. Die Hauptursache dafür liegt wohl darin, daß der Grundsatz der Freiteilbarkeit dem bäuerlichen Volksempfinden nicht entsprach. Der Bauer im Gau übergibt seit alters seinen Hof nur einem Kinde. An dieser Sitte hielt er fest, auch nachdem der Gesetzgeber sich auf den gegenteiligen Standpunkt gestellt hatte. Gerade der Bauer läßt sich schwer von einem alten Brauch abbringen und weiß dem seinen Rechtsanschauungen widersprechenden Gesetz hartnäckig zu trotzen. Als Mittel dazu diente ihm der auch heute noch bewährte Übergabevertrag, auf den später ausführlich eingegangen wird. Steinert glaubt, daß die Gleichstellung der Kin-

39) Grimm, Weistümer III 577.

40) Steinert Valentin, Zur Frage der Naturalteilung, eine Untersuchung über die bäuerlichen Verhältnisse des Grabfeldes, S. 5 ff.

der in beweglichem und unbeweglichem Vermögen das ursprüngliche Erbrecht des fränkischen Stammes sei. Ob das Gut unter die Kinder geteilt wurde oder geschlossen überging, hänge von der Einwirkung der Grundherrn ab. „Aus diesem Grunde erklärt sich allein die Verschiedenheit der bäuerlichen Erbfolge in Bezug auf Ort und Zeit." Daß die Gleichstellung der Kinder dem fränkischen Volksempfinden entsprach, soll nicht geleugnet werden; aber gleiches Erbrecht und formell gleiche Teilung sind nicht identisch. Die Gleichstellung kann auch, wie wir sahen, durch die Abfindung erreicht werden. Der Einfluß der Grundherrn auf die Vererbung läßt sich auch für unser Gebiet nachweisen, ja es scheint sogar, daß im 15. und 16. Jahrhundert, wo die Idee der Erhaltung des Gutes als Erbe der Familie zurücktrat, mancherorts die Grundherrn für die Erhaltung der geschlossenen Güter ausschlaggebend waren. Aber die Vererbungsart lediglich auf den Einfluß der Grundherren zurückführen zu wollen, geht entschieden zu weit. Grundherrn waren in Franken überwiegend die Bischöfe von Würzburg. Und trotzdem ist die Vererbung nicht einheitlich, was man doch nach dieser Theorie annehmen sollte. Auch speziell im Bezirke des Amtsgerichtes Aub waren die Bischöfe von Würzburg überwiegend Grundherren, daneben einige Stifte und Klöster. Man kann absolut keinen Unterschied der Vererbung zwischen den bischöflichen Gütern und den Höfen der Klöster und Adeligen feststellen. Wohl aber zeigen sich Verschiedenheiten der Vererbungsgewohnheiten unter dem nämlichen Grundherren. Die Lehenshöfe des Stifts Neumünster werden nachweislich seit dem 15. Jahrhundert in Eßfeld und Hopferstadt geschlossen übergeben, während sie in Tauberrettersheim und Markelsheim um die gleiche Zeit rücksichtslos geteilt werden; die Güter des Hochstiftes werden im Taubergrund (Röttingen) geteilt, im Amt Bütthard dagegen geschlossen übergeben. Immerhin haben sich die Grundherren bemüht, die Güter möglichst geschlossen zu erhalten und auf ihre Maßnahmen muß deshalb bei der Untersuchung des bäuerlichen Erbrechts näher eingegangen werden. Lehrreich ist die Feststellung, daß die Bischöfe von Würzburg in ihrer Eigenschaft als Landesherren eine andere Stellung zur Frage der bäuerlichen Vererbung einnahmen, als in ihrer Eigenschaft als Grundherren. Als Landesherren und Gesetzgeber bestimmten sie in der Landgerichtsordnung ausdrücklich die Freiteilbarkeit der Zinsgüter. Als Grundherren nahmen sie wenige Jahre nach Fertigstellung der Landgerichtsordnung (1580) und noch längst vor ihrer Verkündung (1618) in Verordnungen vom 10. V. 1585 und 21. VII. 1586[41]) gegen die Zerstückelung der bischöflichen Lehengüter Stellung. In letzterer Verordnung heißt es, daß des Stifts zins- und lehenbare

41) Sammlung der hochfürstl. Wzbg. Landesverordnungen Band 1 S. 34.

Güter nicht weiter verteilt werden dürfen und die zum Schaden des Stifts bereits verteilten wieder zusammengezogen werden sollen. Auch der Grund für das Verbot ist angegeben: weil „dadurch etwan an manchem Orte, die schuldige Dienstbarkeiten so auf einem ganzen Gut gestanden, allein auf das bloße Haus gerathen und kommen, daraus allerley Misverstand und Irrung erfolgt, und wann dem nicht vorkomme, noch mehr Ungelegenheit daraus erfolgen mögten." Die Verordnung bestimmt weiter, daß „gegen den Übertreter durch unsere jedes Orts Beamte gebührende Strafe vorgenommen werde." Die Teilung der lehenbaren Güter — ohne Bewilligung des Grundherrn — wurde also unter Strafe verboten. Das Ziel der Grundherren, die in den meisten Fällen zugleich Landesherren waren, bestand in der Erhaltung eines gesunden klein- und mittelbäuerlichen Bauernstandes. Der Hof sollte so groß sein, daß sich eine Familie darauf ernähren kann und außerdem — was die Hauptsache ist — die Abgaben zu entrichten imstande ist. Neben bevölkerungspolitischen und wirtschaftspolitischen Zielen waren für die Maßnahmen der Grundherren vor allem finanzpolitische Gesichtspunkte ausschlaggebend. Bei weitgehender Zersplitterung eines Hofes gerieten die Lasten auf immer mehr Teile. Dieselbe Fläche mußte mehr Menschen ernähren als früher und konnte schließlich die Abgaben nicht mehr aufbringen. Außerdem wird die Verwaltung, namentlich die Führung der Zins- und Lagerbücher, immer schwieriger. Manche Teile konnten bei weitgehender Zersplitterung gar nicht mehr aufgefunden werden. So heißt es in einem Regelbuche aus dem Jahre 1468: „Item das virde Virteyl (eine Hufe) kann man zu disen Zeyten nicht finden." Um dieses völlige Ausscheiden von Grundstücken aus dem grundherrlichen Verbande zu vermeiden, wurde der sogen. „Bekanntnuspfennig" eingeführt. Wurden aus einem Lehen einzelne Grundstücke verkauft, so mußte der Erwerber alle Jahre zur Anerkennung der alten Grundherrlichkeit eine kleine Abgabe entrichten. Marx Volck von Sächsenheim hat „sechs Pfennig ... von einer halben hueb zu bekanntnus geben, weil er 24 morgen in 3 flur von seinem Vatter zur Heimbsteuer bekommen..." Ein besonderes Interesse an der ungeteilten Erhaltung des Hofes haben die Grundherren dann, wenn die Bauern zu Spanndiensten verpflichtet sind. Im Ochsenfurter Gau spielten diese aber fast keine Rolle. Die Bauern waren in der Regel nur verpflichtet, dem Grundherrn einen Reisewagen zu stellen, wenn er in das Dorf kam. Im Amt Bütthard hatten die Bauern für den ca. 100 Morgen großen Amtshof Hand- und Spanndienste zu leisten, die aber nicht sehr bedeutend waren. Dieses besonders von Brentano in den Vordergrund gestellte Argument, kann deshalb zur Erklärung der geschlossenen Vererbung im Ochsenfurter Gau nicht herangezogen werden.

Die Teilungsverbote der Bischöfe scheinen nicht überall die gewünschte Wirkung gehabt zu haben; denn es erschien eine ganze Reihe von neuen Teilungsverboten mit ähnlichem Inhalt, wie die bereits besprochenen. Die wichtigsten sind die von 1626, 1680 und 1725.

Wo die Teilung den wirtschaftlichen Bedürfnissen oder dem Volksempfinden entsprach, kümmerte sich niemand um diese Verbote. In Tauberrettersheim wurden bei einer Teilung aus dem Jahre 1707 auch die Lehengüter in drei gleiche Teile zerlegt und verlost[42]). Es erhielt jeder:

⅓ ahm einem huebgut, herrschaftl. Lehen, hat in 3 flühren 4¼ morgen Äcker
⅓ ahm großen Hoff, Pfarrei Lehen, 5 Morgen
⅓ ahm kleinen Hoff, Pfarrei Lehen, 5¾ Morgen
⅓ ahn ⅔ ahm Huebguth.

Diese Lehen müssen auch früher schon geteilt worden sein, da der „große" Hof nur noch 5 Morgen umfaßt. In den meisten Fällen wird gar nicht mehr von Lehen„hof" sondern nur noch von lehenbaren „Äckern" gesprochen, weil tatsächlich die Höfe völlig zerschlagen waren. Teilweise haben die Bauern die Teilung wenigstens noch bei Amt angezeigt und um die erforderliche Genehmigung nachgesucht. Der Herrenhof in Röttingen weist 1617 5 Besitzer auf. In einer Anmerkung heißt es: „Obgeschribene possessores ist dieser Hoff aus gnädigster Verwilligung unseres Fürsten und Herrn von Wirzburg zu vertheilen gnedig zugelassen, aber mit dieser Condition so ein theil widerumb verkaufft wirdt, das derselbe widerumb zusammen erkaufft werden soll"[43]).

Bei den Übergaben scheinen die Amtmänner manchmal Schwierigkeiten gemacht zu haben, wenn dabei Lehengüter zerstückelt werden sollten. In Strüth wurde 1765 ein Gut mit 100 Morgen in drei Teile zerlegt und verlost. In dem Grundteilungsvertrage heißt es dann: „Weilen vermöge gnädigsten Befehls keine Hubgüter zertrümmert werden sollen als haben beede Leonhard Kreusser und Bastian Starckh den ihnen in der Theilung angefallenen Erbstheil an Güttern um den nemblichen Preis wie taxirt worden, käuflich überlassen dem Adam Kreusser." Auf diese Weise haben die Grundherren sicherlich die eine oder andere Teilung unterbunden. Schon bei Vorbereitung der Verträge wurden die Parteien von den Amtmännern auf diese Verbote hingewiesen. „Demnach nach Absterben Balz Lang des Raths die ad latus benannte Erben bei Ambt um eine Grundtheillung unter sich alleinigen an-

42) Verlassenschaftsakten des AG. Aub im StAW.
43) Salbuch 135, StAW.

gestanden, als wurd zwar anerwegen sämtl. Erben majorennes, unter sich zu verteillen von Amtswegen erlaubt, zugleich aber auferlegt, daß sie ein ordentliches Inventarium auferrichten und nach der Theillung zu Amtb bringen sollen, umb daraus ersehen zu können, daß kein herrschaftl. Lehen zerstücklet und jeder sein Land recht nach dem Rathum empfangen habe"[44]). In weitaus den meisten Fällen ging man jedoch über die Teilungsverbote hinweg und parzellierte den gesamten Grundbesitz, gleichgültig ob freieigen oder lehenbar. Keine Wirkung hatte auch der Schwur, den die Bauern seit dem 15. Jahrhundert dem Grundherrn leisten mußten. Er lautet für Riedenheim:

„Es sol ein jeglicher Hübner oder der gut hat von einem Probst zum newenmünster geloben und dernach zu den heyligen schweren eines probst und stifts zum newenmünster frommen werben und schaden getrewlich warnen. Den güttern getrewlich hegen, nichts daraus zu zihen und ob er gewar wurdt oder mit newen rechten beschwert wurden, das er das getrewlich melden wolt, sein Zins und gült davon zu rechter Zeyt zu geben"[45]).

Den gleichen Eid hatten auch die Hübner in Markelsheim zu leisten. In diesen beiden Gemeinden war damals Realteilung nicht selten, in Markelsheim sogar die Regel. In Hopferstadt, für das wir geschlossene Übergabe für das 15. Jahrhundert nachgewiesen haben, fehlt der Halbsatz: „nichts daraus zu zihen", d. h. aus den Lehengütern nichts zu veräußern und sie nicht zu teilen. An dessen Stelle heißt es nur: „die Gütter zu bessern." Aber trotz dieses Schwures teilten die Bauern ihre Güter unbekümmert weiter. Als Ergebnis läßt sich feststellen, daß auf der einen Seite unter dem gleichen Grundherrn ohne besondere Maßnahmen nicht geteilt wurde, während auf der anderen Seite trotz Schwur, Verboten und Strafandrohungen die Teilung nicht verhindert werden konnte.

§ 8. Archivalische Belege für die geschlossene Vererbung.

Bereits für das 15. Jahrhundert konnte aus den Zinsbeschreibungen des Freiherrn von Zobel'schen Schloßarchivs in Giebelstadt der Nachweis erbracht werden, daß im 15. Jahrhundert in Herchsheim, das man als typisches Bauerndorf des Gaues, in dessen Mitte es liegt, ansehen kann, der Hof von einer Generation ungeteilt auf die andere überging. Es konnten sogar die Besitzer der einzelnen Höfe in ihrer zeitlichen Folge angegeben werden. Diese Reihe

44) Grundteilungsakten des AG. Aub im StAW.
45) StAW. U.T.N. 41 S. 28.

läßt sich auch für das 16., 17. und teilweise sogar bis ins 18. Jahrhundert fortführen, wenn auch im archivalischen Material für die 1. Hälfte des 16. Jahrhunderts leider eine kleine Lücke liegt. Für die Zeit von 1588 bis 1664 und teilweise bis 1700 ergeben sich folgende Höfe und Besitzer, bezw. Nachfolger im Besitze[46]):

1. Hof mit Feld, Äckern und Wiesen (über 100 Morgen): Besitzer Georg Wirsin, dann sein Sohn Stoffel Wirsing, Lorenz Weis, Michael Erbart;
2. Hof: Georg Wirsing und Hans Drost, Stoffel Wirsing sein sohn, Lorenz Weis, Endres Trautmann;
3. ein Erb: Georg Breunig, Jakob Zehnder, Martin Körlein,
4. 1 Erb: vormals Hans Hartleben, Kaspar Dürr, Michael Orth, Valtin Orth. Schultheiß (ererbt), Martin Körlein;
5. ein Erb (42 Morgen in jedem Flur) = 126 Morgen): Hans Lieblein, Jobst, Zehnder, Linhart Lumprecht, Lorenz Mohr, Hans Schnittler, Hans Schnittler Wittib, Kilian Deppisch (1700!)
6. 1 Hof (90 Morgen): Bastian Schmidt, Hans Reinhart;
7. 1 Hof und ½ Erb: Georg Müller, Endres Trautmann, Hans Georg Orth, Georg Gumprecht;
8. 1 Hof: Claus Schmidt, Hans Scheffer, Endres Trautmann, Jörg Gumprecht;
9. 1 Hof: Valtin Dürr, Georg Dürr, Hans Carl, Philipp Wirsin, Andres Seitzler;
10. 1 Hof und 1 Erb (36 Morgen): Georg Breunig, Jobst Zehnder;
11. 1 Erb + 1 Lehen: Hans Scheffer, Endres Trautmann;
12. 1 Hoferth + 1 Erb: Hans Hartleben, Caspar Dürr, Michael Orth, Valentin Orth (ererbt);
13. 1 Haus und Hof: Valtin Dürr, Valtin Orth, Hans Carl;
14. ½ Erb (das andere halb Theil hat Georg Müller): Valtin Dürr, Hans Carl, Philipp Wirsing.

Aus der oben angegebenen Reihenfolge der Besitzer kann eine Teilung nicht festgestellt werden. Häufig hat ein Bauer mehrere Erben oder Teile von Erben gleichzeitig in Besitz (vergl. Ziff. 1 und 2, 3 und 10, 4 und 12, 9 und 13), aber auch hier gehen sämtliche Bestandteile des Hofes, wie aus der gleichen Besitzerreihe hervorgeht, ausnahmslos auf den Nachfolger geschlossen über. Der Einwand, daß eine Gutsteilung auch ohne Zerlegung der einzelnen Erbgüter stattfinden kann und daß die Teilung deshalb aus den Sal- und Schatzungsbüchern nicht zu ersehen sei, kann damit nicht mehr gebracht werden.

---

46) Frh. v. Zobel'sches Schloßarchiv, Stb. 32 Fol. 9—11.

Die einzelnen Erben sind in Herchsheim auch früher nicht geteilt worden. Nur in einem Falle wurde ein Erbe bereits vor 1588 in zwei Hälften zerlegt, erhielt sich dann aber in dieser Form weiter. Was der Grund für diese Teilung war, kann aus dem urkundlichen Material nicht festgestellt werden. Dies ist der einzig nachweisbare Fall einer Teilung für das 16. Jahrhundert. In der Zeit nach 1588 läßt sich für einen Zeitraum von zirka 100 Jahren bei insgesamt 25 geschlossenen Gutsübergängen noch nicht eine einzige Teilung feststellen. Damit ist die Einzelerbfolge als Regel für Herchsheim bis ins 18. Jahrhundert einwandfrei nachgewiesen. Auch in der Folge wurde bis zur Gegenwart in Herchsheim an der geschlossenen Übergabesitte festgehalten. Aus dem archivalischen Material des Frh. von Zobel'schen Schloßarchivs in Giebelstadt kann man dies leicht erkennen.

Aus der Reihenfolge der Hofeigentümer ist ersichtlich, daß der Familienwechsel in jener Zeit ziemlich groß war. Das ist auch begreiflich; denn es wütete ja damals in unserer Gegend der 30jährige Krieg mit all seinen schlimmen Folgen. Krieg und Pest rafften die Menschen hinweg. In Aufstetten trafen auf 16 Herdstätten nur 12 Männer[47]). Die Höfe waren in zahlreichen Fällen niedergebrannt, verwahrlost und zerfallen. In den Schatzungsbüchern heißt es gewöhnlich, daß die Hofstatt „bös" ist. Die Felder waren nur noch zum Teil angebaut, ungefähr die Hälfte lag öd. In Lenzenbrunn bebaut die Witwe des Hans Spenkuchen von 141 Morgen nur 43 Morgen, Endres Beckmann von 138 Morgen nur 34 Morgen und Hans Guckenberger von 106 Morgen nur 32 Morgen. In Tiefenthal ist die gesamte Anbaufläche von 512 Morgen im Jahre 1621 auf 279 Morgen im Jahre 1637 zurückgegangen. Viele Bauern hatten sich noch einen weiteren Hof oder Teile eines solchen hinzuerworben. Das war in der damaligen Zeit leicht. Die Familien in den einzelnen Ortschaften wurden infolge der hohen Sterblichkeit immer weniger. In Höttingen waren im Jahre 1621 27 Familien, 1637 nur 19 Familien, 1651 nur 16 Familien, 1677 dagegen wieder 25 Familien, 1688 26 Familien. Infolge Vererbung oder auch durch Kauf erwarben während der Kriegsjahre die übrig gebliebenen Bauern das Feld dieser ausgestorbenen Familien hinzu. Viele besaßen zwei Höfe, die eine Hofstatt gewöhnlich öd und zerfallen. 1651 hatten in Höttingen von 16 Bauern nach den Eintragungen in einem Schatzungsbuch 6 zugleich 2 Höfe in ihrem Besitz. Die dann folgende starke Vermehrung der Familien in der Zeit bis 1678 konnte natürlich nur durch Teilung der Höfe ermöglicht werden. Die wirtschaftlichen Voraussetzungen dafür waren auch gegeben; denn der Grundbesitz der Bauern war durch den

47) StAW. Salbuch 135.

Neuerwerb bedeutend gestiegen und als nach dem Kriege wieder eine ordentliche Bewirtschaftung einsetzte, konnte der Hof in vielen Fällen den Unterhalt für zwei Familien aufbringen. Auf der alten Fläche konnte wieder die frühere Zahl von Familien ihren Unterhalt finden. Überhaupt war bei den damaligen wirtschaftlichen Verhältnissen die Teilung des Grundbesitzes das Nächstliegende. Der landwirtschaftliche Betrieb war in den meisten Fällen völlig zerstört, die Hofstatt niedergebrannt und die Felder waren verödet und in Unbau. Der Aufbau des ganzen Betriebes mußte von unten beginnen. Die menschliche Arbeitskraft war das wertvollste Gut. Der einzelne konnte einen größeren Betrieb nicht leicht emporarbeiten. Infolge der allgemeinen Verarmung standen bare Mittel zur Abfindung der übrigen Kinder nicht zur Verfügung und es blieb aus diesem Grunde nichts anderes übrig, als sie mit Land auszusteuern. Infolge dieser zahlreichen Besitzwechsel im 17. Jahrhundert trat mehr und mehr eine Zersplitterung der alten Erbgüter ein und in der Folge ist deshalb an Hand der Zins- und Lagerbücher die Vererbungsart nicht mehr leicht festzustellen, weil der Bauer in der Regel mehrere Teile von verschiedenen Erbgütern hatte. Für die Zeit nach 1700 können aber dafür im Ochsenfurter Gau die Übergabeverträge herangezogen werden. Sicherlich hat bei den Teilungen nach dem 30jährigen Kriege die frühere Besitzverteilung mitgespielt: denn man teilte die Höfe nur solange, bis der frühere Besitzstand wieder erreicht war. Eine Zersplitterung des Grundbesitzes und ein Sinken der Betriebsgrößen ist in der Folge nicht zu beobachten. Wir haben heute im wesentlichen die gleiche Grundbesitzverteilung wie vor dem 30jährigen Kriege.

Auch in Eßfeld wurde im 16. Jahrhundert und zu Beginn des 17. Jahrhunderts überwiegend geschlossen vererbt. Die Besitzer der einzelnen Huben des Stiftes Neumünster, deren jede ca. 100 Morgen umfaßte, und ihre Nachfolger sind in der Zeit nach 1534 folgende[48]):

Große Huben:

1. Hans Schmidt, Linhardt Kellermann, Peter Braunecker, Hans Konradt,
2. Hans Hoffeck, Claus Conrad,
3. Fritz Newgebawer, Fritz Newgebawer Relicta, Burkard Newgebawer, Hans Thorbarth und Hans Rehmer jeder ½,
4. Kuntz Scheffer, Jörg Newgebawer, Hans Engelhart,
5. Balthasar Reißner, Barthel Friesen, Endres Michel,
6. Endres Newgebawer, Hans Reißner,
7. Jörg Schneider, Hans Conrad,

48) StAW. Stb. 101, 102.

8. Hyronimus Hutlein, Hans Heniger, Endres Michel,
9. Hans Conrad, Jörg Newbawer,
10. Claus Schwenker, Hans Engelhard, Stoffel Schwenker, Wolf Igersheimer, Hans Kemmer, jeder ½,
11. Sebastian Feulich, Hans Libler, Jörg Newbawer, Hans Reißner,
12. Endres Hofmann, Stoffen Schwenker, Hans Conrad, sohn,
13. Hans Schiltknecht, Peter Braunecker, Hans Hoeniger
14. Balthasar Schiltknecht, Hans Schamp,

Kleine Huben:

1. Hans Kellermann Gabriel Kellermann,
2. Balthasar Fries, Hans Widenbusch, Hans Lesch,
3. Jörg Fuchs, Peter Fuchs, Hans Fuchs,
4. Hans Rauensehe, Linhart Kellermann, Urban Kellermann, Jörg Newbawer,
5. Hans Reißner, Hans Widenbusch, Hans Lesch,
6. ½ Deutsche Herrn, ½ Heinz Hofmann, Linhart Kellermann, Brosius Breunig.

Hier sind aus dem Regelbuche bei 27 Besitzübergängen zwei Teilungen feststellbar. In allen anderen Fällen ist also der ganze Besitz auf einen übergegangen. Besonders bemerkenswert ist die Nachfolge bei den kleinen Huben unter Ziff. 2 und 5). Diese beiden Huben bringt Hans Widenbusch in seinen Besitz und sie gehen dann beide zusammen auf den nächsten Besitzer über.

Einen Hof des Frauenklosters zum Paradies in Heidingsfeld mit 45 Morgen besaß seit 1528 Hans Reißner, dann Bernhard Reißner, Christof Beyer, Balthasar Stümmer, Hans Schwenker (Schwiegersohn), Hans Stümmer (1590). Einen zweiten Hof hatte 1528 Fritz Newbawer, dann seine Witwe, Burkard Neubauer, Hans Neubauer, Georg Neubauer, Hans Neubauer der jung, Hans Hoffmann, (1603), Valentin Rößner (1605) Kilian Leuckert. Eine dritte Hube besitzt 1549 Burkard Neubauer, Hans Neubauer, Burkard Neubauer (Sohn), Hans Fuchs (1621)[49]).

1 Hufe der Karthause Engelgarten bleibt seit 1409 ungeteilt[50]). Den einen Hof besaß 1468 Johann Schwenker, dann Andreas Schwenker, 1579 Hans Lesch, Peter Lesch (Sohn), Andreas Lesch (Sohn), Kilian Barthel (Schwiegersohn), Adam Pfeuffer (Sohn), Michael Pfeuffer (Sohn), Siegmund Wachter (Schwiegersohn), jetzt Siegmund Wachter (Sohn). Die Besitzer dieses Hofes lassen sich also mit einer geringen Unterbrechung von 1408 bis zur Gegenwart

49) StAW. Stb. 187.
50) Amrhein, Geschichte des Pfarrdorfes Eßfeld, S. 70.

verfolgen, ohne daß er in der Zwischenzeit auch nur einmal geteilt worden wäre.

Verschiedene Teilungen von Huben in Erbfällen zeigt Amrhein in seiner Geschichte von Eßfeld auf[51]). Im Jahre 1579 übergab Hans Heniger, der die Witwe Eck geheiratet hatte, ohne Genehmigung des Grundherrn eine Hube je zur Hälfte an seine beiden Stiefsöhne; 1732 erhielten die erstehelichen Töchter des Kilian Konrad je die Hälfte der Zwanzighub. Auch noch andere gelegentliche Teilungen werden erwähnt, aber sie bilden immer eine Ausnahme.

Um eine bessere Vorstellung von dem Grundstücksverkehr und dem Besitzwechsel eines Hofes im Laufe der Zeit zu erhalten, soll das von Amrhein in seiner Geschichte von Eßfeld skizzierte Schicksal eines Lehens auszugsweise wiedergegeben werden[52]).

1455 wird ein Lehen der v. Wolfskeel an das Kloster Oberzell verkauft und hat vier Besitzer. Im Jahre 1516 hat der Hof nur noch drei Besitzer, da zwei Teile durch Kauf in einer Hand vereinigt worden waren. Der Teil des Andreas Reißner, später Claus Reißner ist Ende des 16. Jahrhunderts im Eigentum des Hans Frieß, der ihn 1618 an Oswald K r a f f t verkauft. Bald darauf kaufte diesen Teil mit 62 Morgen, das sogen. Schafhansenerb, Martin Thorwarth. Dann erhielt ihn seine Tochter Helena, die sich mit Johannes Hohe verheiratete. 1679 besitzt diesen Teil des Lehens Martin Ströhlein, von dem es an Johann Deppisch und dann an dessen Sohn Adam Deppisch kommt. Der Anteil des Bartholomäus Frieß (1578), Hofriet mit 54 Morgen Feld, 2 Morgen Weinbergen und 4 Morgen Wiesen, ist von 1612 an im Besitze des Schmiedes Martin Körner; ihm folgte 1636 Thomas Barthel, 1679 Georg Barthel, Kilian Barthel, Michael Michel, Peter Michel. Der Anteil des Hans Kremer zu 45 Morgen Feld, zwei Morgen Weinbergen und 4 Morgen Wiesen ist 1600 im Besitze von Michael Mahler, dessen Witwe ihn 1628 an Georg Stümmer verkauft; dann folgt Hans Kemmerer (bis 1650), dann Hans Lesch, der mit der Witwe verheiratet ist (bis 1678); dann erwerben das Lehen Matthäus Konrad und Adam Dürr. Ersterer hatte 11¾ Morgen, letzterer 33¼ Morgen. Matthäus Konrad vererbte seinen Teil an seinen Sohn Johann, dieser an seinen Sohn Andreas dann Adam Konrad. Von dem Anteil des Adam Dürr erkaufte zwei Drittel, d. i. 22¼ Morgen Wolfgang Fuchs, der sie an seinen Sohn Kaspar Fuchs vererbte; der Rest von 12 Morgen kam 1710 an Andreas Rüdinger, dann an Jakob Wolz (1749), Philipp Frieß (1772), Michael Engert, Nikolaus Engert, Georg Adam Pfanzer.

Bei den drei angeführten Teilen des ursprünglichen Lehens lassen sich seit dem 16. Jahrhundert keine Teilungen auf Grund Erbfolge

51) Amrhein, a. a. O. S. 48, 50, 74.
52) Amrhein, a. a. O. S. 72 f.

feststellen. Aus der Geschichte dieses Hofes ist ersichtlich, daß der Grundstücksverkehr damals schon ziemlich rege war und daß die Zersplitterung der alten Hufeneinheiten sehr häufig auf Kaufverträge und nicht auf Erbteilungen zurückzuführen ist. Bei Realteilung hätte das Gut mit 54 Morgen und das Schafhansenerb mit 62 Morgen, die doch bei den guten Bodenverhältnissen im Gau ein schönes Anwesen darstellen, mindestens einmal geteilt werden müssen.

Die von Beusch aufgestellte Behauptung, daß in Eßfeld Jahrhunderte die Erbteilung in Grund und Boden geherrscht hat, ist damit widerlegt. Seine Ausführungen stehen stark unter dem Einflusse Brentanos, dessen Schüler er war. Beusch will die angebliche Realteilungssitte mit dem Weinbau in Zusammenhang bringen. Mit dem Schwinden des Weinbaues sei man in Eßfeld und überhaupt im Ochsenfurter Gau zur Einzelerbfolge übergegangen[53]). Der Weinbau hat aber im Gau nie solche Ausmaße gehabt, daß er auf die Vererbung hätte Einfluß gewinnen können. Gegenüber der Getreidewirtschaft spielte er stets eine untergeordnete Rolle. Ein Bauer hatte in der Regel nur einige Morgen Weinberge (im Höchstfalle 3 Morgen) und aus den Schatzungsbüchern geht klar hervor, daß ihr Wert im Verhältnis zum sonstigen Grundbesitze fast keine Rolle spielte. So hatte beispielsweise Bütthard 1514 bei einer Anbaufläche von ca. 2000 Morgen, insgesamt nur 30 Morgen Weingärten[54]). Der von Beusch konstruierte Übergang von der Naturalteilung zur Einzelerbfolge hat in Wirklichkeit gar nicht stattgefunden. Bereits zu Ausgang des Mittelalters war Einzelerbfolge üblich und seitdem hat sich die Vererbung nicht mehr wesentlich geändert. Aus dem archivalischen Material läßt sich kein Übergang von der Realteilung zur geschlossenen Übergabe, der sich nach Beusch im 18. Jahrhundert vollzogen haben soll, feststellen.

Etwas häufiger scheint in Hopferstadt geteilt worden zu sein. Für 1534 bis ca. 1600 ergeben sich für die einzelnen Höfe in zeitlicher Folge folgende Besitzer[55]):

1. Lanckheimer Hof (2 Huben; dieser Hof ist bereits 1424 halbiert): die eine Hälfte besitzt Claus Bauer, Kilian Herrmann, Valentin Dohler, Drescher; die andere Hälfte hat Veit Bencher, Hans Bencher.
2. Langenhof (zwei Huben): Jörg Lang, Stefan Kemmerer und Jörg Holzhäuser, Hans Zobel ½ und Relicta Holzhäuser ½.
3. eine Viertelhube: Endres Jörg, Oswald Guckenberger, Barthel Rauhenberger.

53) Beusch, Eßfeld, eine fränkische Bauerngemeinde, S. 83.
54) StAW. Stb. 99 Fol. 120.
55) StAW. Stb. 101, 102.

4. ¼ Hube: Peter Finger, Endres Hofmann, Michel Bruckner,
5. ¼ Hube: Hans Treu, Hans Kiesling, Jörg Reuß,
6. ¼ Hube: Jörg Kiesling, Filius Hansen Kiesling,
7. ½ Hube: Heinz Comprech, Michel Rummel, Lorenz Reuß, Christoffel Pfanzert,
8. ¼ Hube: Gordian Brückner, Linhart Schmitt,
9. ¼ Hube: Endresen Deppisch, Stefan Kemmerer, Merten Bruckner,
10. ¼ Hube: Michel Scharpf, Michel Reußen Witwe,
11. ¼ Hube: Michel Finger, Matthes Deppisch,
12. ⅔ von einer halben Hube: Michel Finger; ⅓ einer halben Hube: Linhart Rckardt,
13. ½ Hube: Jörg Bendenthor, Linhart Deppisch.
14. ¼ Hube: Linhart Deppisch, Hans Reuß, Martin Deppisch,
15. ¼ Hube: Veit Bencher, Hans Bencher, Simon Schmitt.

Diese Huben waren bereits 1424 sehr weit zersplittert; es waren damals 7 halbe Huben, 6 Viertelshuben, 6 Achtelshub und 2 Zweiunddreißigstel Huben. Nicht soweit geht die Zersplitterung bei den folgenden Probsthuben:

1. ½ Hube: Mertin Rudolph, Jörg Rudolph,
2. ½ Hube: Barthel Rudolf, Hans Reuß jun.,
3. ½ Hube: Mertin Rudolph, Jörg Rudolph, Erben Jörgen Reußen,
4. eine Hube: Peter Teen, Barthel Rudolph, Hans Rudolph und Hans Herrmann, jeder ½,
5. ½ Hube: Hans Pfantzardt, Lorenz Pfantzardt, Jörg Pfantzardt,
6. ½ Hube: Fritz Herrmann, Michel Herrmann, Hans Lang jun.,
7. 1 Hube: Peter Finger, Valentin Micheln,
8. ½ Hube: Janitz Zehnder, Jörg Holzhäuser, Valtin Hubner,
9. 1 Hube: Kilian Bullenheimer, Linhart Bullenheimer, Hans Rummel,
10. ½ Hube: Jörg Düll, Bernhard Düll, Michael Kießling,
11. ½ Hube: Hans Schewer, Veit Kießling, Wolf Kemmerer, Linhart Deppisch,
12. ½ Hube: Hans Treu, Veit Kießling, Michel Kießling,
13. ½ Hube: Hans Lang sen., Martin Hegel, Joachim Kießling, Cuntz Hirsch,
14. ½ Hube: Michell Wagner, Hans Dickler, Adam Eck, Linhart Summerich,
15. 1 Hube: Hans Kulmbach, Linhart Bullenheimer, Linhart Herrmann,
16. 1 Hube: Endres Jörg, Wendel Kirchner, Hans Doller, Hans Frieß, Jörgen Friesen filius,
17. ½ Hube: Mertin Rudolph, Hans Lang jun., Hans X, Peter Süß,

18. ½ Hube: Lorenz Heerdegen, Cuntz Rüdinger, Caspar Pfeuffer, Veit Kießling, Hans Reuß jun.,
19. ½ Hube: Jörg Lang, Jörg Bendenthor und Siegmund Peen, Jörg Kemmerer,
20. ½ Hube: Hans Pfantzart, Lorenz Pfantzart, Jörg Pfantzert,
21. 1½ Huben: Hans Stedtner, X Guckenberger, Jakob Hubner,
22. ½ Hube: Mertin Wolz, Endres Heußlein, Michel Kießling,
23. ½ Hube: Otto Hardt, Steffan Herrmann,
24. ¼ Hube: Linhart Zehnder Hans Rudolf (ob beide gleichzeitig oder nacheinander ist nicht ersichtlich), Hans Rudolf filius.
25. 1 Hube: Claus Bauer, Kilian Herrmann, Valtin Dohler, Linhart Herrmann.

Häufiger hat hier ein Besitzer mehrere Teile von verschiedenen Huben, aber aus der gleichen Besitzerreihe läßt sich in zahlreichen Fällen feststellen, daß der ganze vorhandene Grundbesitz auf den Nachfolger überging. Die Sitte der geschlossenen Übergabe ist trotz den vereinzelten Teilungen aus den angeführten Beispielen einwandfrei ersichtlich.

In Ingolstadt im Gau hatten die Freiherrn von Zobel seit dem 15. Jahrhundert einen Lehenshof. Dieser wurde nach einer Anmerkung in einem Gültbuch Ende des 15. oder zu Beginn des 16. Jahrhunderts einmal geteilt. In der Folge hat er sich in dieser Zweiteilung unverändert weiter erhalten. Jeder Hof hatte 145 Morgen Feld. In Lenzenbrunn waren 1584 zwei Höfe. Im Jahre 1641 sind dort drei Höfe, davon hat der erste 145 Morgen, der zweite 141 Morgen und der dritte 106 Morgen. Hier wurde also ein Hof in zwei Teile zerlegt, was auch aus dem Schatzungsbuche von 1678 noch ersichtlich ist. Die Felder der zu dem ursprünglichen Hofe gehörigen Lehen sind alle genau halbiert. Im 17. Jahrhundert wurden die Höfe in Lenzenbrunn aber nicht weiter geteilt, sondern gingen alle drei geschlossen auf den neuen Besitzer über[56]). In Allersheim ergaben sich 1570 bei drei Höfen der Karthause Engelgarten eine Teilung, bei einem Hofe zwei und beim dritten Hofe eine geschlossene Übergabe[57]). In einer Gültbeschreibung aus dem Jahre 1470 bis 1500[58]) werden drei Höfe aus Höttingen erwähnt. Der sogen. Hasenhof ist im Besitze von Eydel Endres, dann Endres Beyer, Endres Schell, Hanz Beyer. 1518 sind aus diesem Hofe nur einige kleine Stücklein herausgezogen. Das andere Gut, „bei dem Kirchhofe" ist ebenfalls im Besitze von Eydel Endres, dann Endres Beyer, Endres Schell, Lorenz Carel. Beide Höfe gingen also, wie sich aus der gleichen Besitzerreihe ergibt, geschlossen

56) StAW. Würzburg, Salbuch 134, U.D.R. 127, 129, 131, 142.
57) StAW. Würzburg, Stb. 75.
58) StAW. Würzburg, Salbuch 134, U.D.R. 127, 129, 132, 142.

auf die Nachfolger über. Den „Mittelhof" besitzt Jörg Sauer, dann Reinhart Sauer und Hans Sauer, später letzterer allein. In Bütthard besitzt 1567 eine ganze Hube Hans Schwartz dann Matthes Koch, Wilhelm Henger, Wilhelm Wapner, Wilhem Bentz; dann wird der Hof in zwei Teile zerlegt, aber in der Folge in dieser Form weitervererbt. Das im Salbuch von 1584 erwähnte Gotteshausgut in Tiefenthal mit 100 Morgen Feld, 6 Morgen Wiesen und 2 Morgen Holz besitzt vor 1584 Martin Wammesser, dann Michael Wammesser, Martin Wammesser; 1617 besitzt ¾ Hieronymus Wammesser (Sohn), ¼ Linhart Thoma. Der Anteil des Hieronymus Wammesser mit zwei Häusern ganz schlecht und einer Scheune, „die stehet", vererbt sich vor 1641 auf Adam Wammesser, dann Hans Wammesser und Mutter (1670); 1688 Hans Wammesser allein. Ein Hof mit zirka 40 Morgen Feld geht nach 1621 von Bastian Schmitt auf seinen Stiefsohn Georg Rauenberger über, dann Adam Rauhenberger, Georg Pickel, der sich 1660[59]) mit dessen Tochter Margaretha Rauenberger verheiratet. Das Anwesen des Bürgermeisters Veith Dürr, das einen Teil des Rauershofes mit 32 Morgen, einen Teil des München Erbs mit 6¾ Morgen, einen Teil des Insinger Erbs mit 31 Morgen umfaßt, geht auf seinen Sohn Daniel Dürr geschlossen über, wie sich aus der Gleichheit der einzelnen Erben einwandfrei ergibt. Der Hof des Claus Rauenberger (1621) mit zirka 80 Morgen Feld geht auf Hans Schenk über (1637), der mit der Tochter Barbara Rauenberger verheiratet ist[60]). 1670 besitzt das Anwesen in dem alten Umfange Hans Schenk jun., 1688 seine Witwe. Der 110 Morgen große Hof des Kilian Englert in Gützingen geht geschlossen auf Kaspar Englert und dann auf Martin Englert über. Einen Hof mit zirka 80 Morgen besitzt 1621 Michael Leuckert und dann in gleicher Größe Melchior Leuckert (1637). Diese Reihe von geschlossenen Hofübergaben könnte noch weiter fortgesetzt werden, wenn sich die Identität der einzelnen Anwesen feststellen ließe. Hier wären Parallelstudien in den Pfarrbüchern unerläßlich, die jedoch den Rahmen dieser Arbeit wesentlich überschreiten.

In Gützingen können jedoch die geschlossenen Übergaben auch auf andere Weise nachgewiesen werden. Es wurde schon öfter darauf hingewiesen, daß die ursprünglichen Gülthöfe auch späterhin als einheitliches Ganzes beibehalten wurden, weil auf diesen alten Höfen die Lasten und Abgaben ruhten. Läßt sich nun der Nachweis erbringen, daß diese Hufeneinheiten auch noch später ungeteilt oder doch in Teilen mit größerer Fläche im Besitze eines

59) Pfarrmatrikel Gaurettersheim.
60) Pfarrmatrikel Gaurettersheim; StAW. Schatzungsbücher für das Amt Bütthard.

Bauern stehen, so ist das zugleich ein Beweis für die Sitte des geschlossenen Gutsüberganges; denn bei Realteilung müßte grundsätzlich bei jedem Erbgange der Hof geteilt werden, sodaß bald von der ursprünglichen Hufeneinteilung nichts mehr zu sehen wäre.

Für Gützingen lassen sich aus dem Jahre 1688 folgende Erbgüter im Besitze eines Bauern nachweisen[61]): Hoferb 103½ Morgen, Geyrisch Erb 99¾ Morgen, Grumbacher Erb 80½ Morgen, Zehntfreies Erb 75 Morgen, Erbracher Erb 65 Morgen, desgleichen 62¾ Morgen, Hoferb 62¼ Morgen, desgl. 61 Morgen, Bauer Erb 60 Morgen, Hoffeld 60 Morgen, desgl. 56 Morgen, Heidingsfelder Erb 55 Morgen, dann Erbracher Erb 54 Morgen, Hoferb 48 Morgen, Zehntfreies Erb 61 Morgen, desgl. 36 Morgen, desgl. 33 Morgen, Grumbacher Lehen 34¾ Morgen, Weikersheimer Erb 33 Morgen, desgl. 31 Morgen, Grumbacherhof Erb 30½ Morgen. Alle diese ursprünglichen Erben oder Teile davon würden heute einen Erbhof darstellen. Wäre Realteilung üblich gewesen, so wären die alten Hufen in unzählige Teile zerlegt und eine Erbgut mit 100 Morgen ganz undenkbar. Um sich dies zu veranschaulichen, braucht man nur vergleichsweise die Verhältnisse in dem realteilenden Taubergrund heranzuziehen. 1641 findet sich in Röttingen kein einziges ganzes Erbgut mehr. Die Besitzer haben in der Regel ein Achtel, ein Sechzehntel, ein Vierundzwanzigstel, ein Zweiunddreißigstel Erb oder mehrere solcher Teile. Viertels Erben und halbe Erben kommen nur höchst selten vor. Ein solcher Teil hat nur ausnahmsweise mehr als 10 Morgen, gewöhnlich nur einige Morgen. Ferner sind dort regelmäßig auch die Gebäude geteilt, was sich im Gau fast nie findet.

Auch in anderen Gemeinden lassen sich größere alte Erbgüter feststellen, wenn auch nicht in dieser Größe und in dieser großen Zahl wie in Gützingen. In Oesfeld finden sich Erben mit 100 Morgen, 65 Morgen, 60 Morgen, 45 Morgen, 40 Morgen, 35 Morgen und 5 Erben mit über 30 Morgen. In Bütthard hat das Grumbach Erb 136 Morgen, der Präsenzhof 104 Morgen. Es findet sich weiter je ein Erb mit 86 Morgen, 75 Morgen, 66 Morgen, 63 Morgen, 50 Morgen, 5 Erben mit über 40 Morgen und 6 Erben über 30 Morgen. Diese Erbgüter waren ursprünglich meist doppelt so groß, denn sie sind in den Schatzungsbüchern gewöhnlich ausdrücklich als Teile eines Erbgutes bezeichnet. In Euerhausen hat 1621 Jörg Marck ein Erbgut mit 93 Morgen, Peter Konrad mit 94 Morgen; 6 weitere Erben sind über 50 Morgen groß und 10 Erben über 30 Morgen. In Höttingen finden sich 1621 ein Erb mit über 100 Morgen, 6 Erben mit über 50 Morgen und 13 Erben mit über 30

61) StAW. U.D.B. 142, Schatzungsbuch für das Amt Bütthard aus dem Jahre 1688.

Morgen. Bei 26 Bauerngütern finden sich 7 Erbgüter mit über 50 Morgen und insgesamt 20 Erben mit über 30 Morgen, ein Beweis dafür, daß hier der Bauernhof niemals real geteilt wurde.

§ 9. Teilungen und Parzellierungen.

In den grundherrlichen Zinsbüchern wurden die Felder, die ursprünglich einen Güthof bildeten, als einheitliches Ganzes registriert, weil die Abgaben auf diesem Hofe ruhten. Die einzelnen zu dem Hofe gehörigen Felder bildeten nicht ein Stück, sondern lagen in vielen Gewannen „in drei Flühren" verstreut innerhalb der Dorfmarkung. In den älteren Lager- und Gültbüchern ist gewöhnlich nur der Hof als Ganzes aufgeführt. Erst im 16. Jahrhundert werden dann in manchen Fällen auch die einzelnen Parzellen nach Lage und Größe angegeben. Dabei kann man die sichere Beobachtung machen, daß die einzelnen Ackerstücke im Laufe der Zeit kleiner werden. Bei Höfen, die öfter geteilt worden sind, ist die Grundbesitzzerstückelung am stärksten, während bei Höfen, die nicht oder nur einmal geteilt wurden, die einzelnen Grundstücke immer noch einige Morgen umfassen. Aus der Zersplitterung der Grundstücke können wir deshalb Rückschlüsse auf die Art der Vererbung ziehen. Am stärksten ist die Zersplitterung im Taubergrund und den angrenzenden Gaugemeinden; sie nimmt ab, je weiter wir in den Gau hineinkommen. Dies kann man auch gegenwärtig bei der Anlegung der Erbhöferolle beobachten; die Höfe im Taubergrund haben im Verhältnis bedeutend mehr Plannummern als die des Gaues. Aus den Lagerbüchern kann man das allmähliche Abnehmen der Grundstücksgrößen genau verfolgen, am besten im Taubergrund. Es wurde bereits für das Mittelalter nachgewiesen, daß man in Markelsheim im 14. Jahrhundert zur Realteilung übergegangen ist (vergl. oben Seite 26). Die Hubenzersplitterung setzte damals ein und schreitet in den folgenden Jahrhunderten unaufhörlich fort. 1567 sind nur noch kleine Bruchteile von den alten Hubeneinheiten vorhanden[62]). In Röttingen und in Tauberrettersheim scheint die Entwickelung um ein Jahrhundert später vor sich gegangen zu sein. In dem Salbuch von 1584 finden sich noch ziemlich viel halbe Hufen, in einem Schatzungsbuch von 1678 sind sie bereits zu Ausnahmen geworden und es finden sich sogar 1/64 einer Hube. Der Grund für den Übergang zur Realteilungssitte war meines Erachtens der gesteigerte Weinbau. In Markelsheim, das heute noch ein bedeutender Weinort ist, setzte sich der Weinbau auch im Mittelalter zuerst durch und mit dem Übergang zu dieser intensiven Kulturart auch die Teilungssitte, da sich bei dieser Art

62) StAW. Stb. 102 fol. 12.

der Bodenbewirtschaftung auch auf kleinsten Grund und Boden eine Familie gut erhalten kann. In Röttingen und Tauberrettersheim ist die Lage für den Weinbau nicht so günstig und deshalb vollzog sich die Entwicklung hier etwas langsamer. Im 16. Jahrhundert ist aber auch in Röttingen und Tauberrettersheim der Weinbau in hoher Blüte. Damit beginnt auch die Teilung des Grundbesitzes. Bemerkenswert ist dabei, daß nur im Taubergrund geteilt wurde, während auch jenseits der Tauber in den unmittelbar angrenzenden Ortschaften Neubrunn und Quäckbronn geschlossen übergeben wurde[63]). Im 19. Jahrhundert, als der Weinbau im Taubergrund immer mehr an Bedeutung verlor, kehrte man auch wieder zur Einzelerbfolge zurück. In Tauberrettersheim, Röttingen, Bieberehren und Klingen wird heute — wie im Mittelalter — der Hof überwiegend nur an ein Kind übergeben.

Dieses Gebiet wurde mit in die Untersuchung einbezogen, weil die Teilungssitte auch auf die benachbarten Dörfer des Gaues übergegriffen hat, nämlich auf Strüht, Riedenheim, Aufstetten, Burgerroth und zum Teil noch weiter. Hier finden sich im 16. Jahrhundert häufiger Teilungen und diese Gemeinden stellen das Übergangsgebiet zwischen dem teilenden Taubergrund und dem geschlossen übergebenden Ochsenfurter Gau dar.

1584 findet sich in Tauberrettersheim ein Hof, Bolzhalder Hof genannt, mit insgesamt 38 Morgen[64]). Er ist bereits geteilt und im Besitze von Michael heyn und Eucharius Bender. Die Grundstücke weisen im einzelnen folgende Fläche auf: 8 Morgen, 7 Morgen, 4 Morgen, 4½ Morgen, 3 Morgen, 5½ Morgen und 6 Morgen. Wäre Realteilung bereits damals üblich gewesen, so wären Grundstücke mit dieser Fläche völlig ausgeschlossen. Nach der Teilung weisen die einzelnen Grundstücke folgende Größen auf: 4 Morgen, 3½ Morgen, 2 Morgen, 2¼ Morgen, 2¾ Morgen und drei Morgen. Diese Parzellierung ging immer weiter. An Hand eines Übergabevertrages aus dem Taubergrund soll dies veranschaulicht werden. Im Jahre 1707 übergab Martin Keller sein Anwesen an seine drei Stiefkinder. Es wurden drei gleiche Teile gebildet und zwar in der Weise, daß jedes einzelne Grundstück zerlegt wurde. Diese Teile wurden dann verlost und zwar fällt auf jeden Loszettel:

1/3 ahn 3/4 Morgen Acker am Brühl,
1/3 ahn 3/8 Morgen Acker am Brühl,
1/3 ahn 11 Gerten Krautacker,
1/3 ahn einem Huebgut, herrschaftlich Lehen hat in drei Flühren 4 1/4 Morgen Äcker,
1/3 ahn großen Hoff, Pfarrei Lehen 5 Morgen,
1/3 ahn kleinen Hoff, Pfarrei Lehen 5 3/4 Morgen.

63) StAW. U.D.N. 41.
64) StAW. Salbuch 134.

Aus diesem Beispiel ist ersichtlich, wie weit im Taubergrund und ebenso in den übrigen zum Amtsgerichtsbezirk Aub gehörigen Gemeinden des Taubergrundes die Teilung fortgeschritten ist. Äcker von mehreren Morgen, wie sie in Tauberrettersheim noch im 16. Jahrhundert vorkommen, gibt es heute nicht mehr. Viertels- und Achtelsmorgen und noch kleinere Parzellen sind die Folge dieser Teilungen. Die gewöhnliche Grundstücksgröße beträgt heute 10 bis 15 Ar. Die noch verhältnismäßig großen Stücke zu Beginn des 16. Jahrhunderts zeigen, daß früher auch im Taubergrund geschlossen übergeben wurde. In den angrenzenden Gemeinden des Gaues ging man im 16. Jahrhundert teilweise ebenfalls zur Teilungssitte über. Hier kann besonders deutlich aus den Grundstücksgrößen erwiesen werden, daß die ersten Gutsteilungen nicht weiter zurückliegen. Schlägt man für diese Gemeinden ein Lagerbuch auf, und überblickt die Grundstücksgrößen der einzelnen Anwesen, so finden sich Höfe, die kein Grundstück unter einem Morgen haben. Ein Anwesen mit 66 Morgen weist folgende Parzellen auf (Beispiel aus dem Jahre 1678): 8 Morgen, 5 Morgen, 11 Morgen, 6 Morgen, 2 Morgen, 3 Morgen, 6 Morgen, 2 Morgen, 4 Morgen, 6 Morgen, 5 Morgen, 2 Morgen, 3 Morgen[65]).

Bei den Grundstücken mit einer Fläche von weniger als 1 Morgen kann man sofort damit rechnen, daß hier eine Teilung stattgefunden hat und findet dies regelmäßig bestätigt. Die Angrenzer der einzelnen Grundstücke sind immer dieselben, was doch nur auf eine Teilung der einzelnen Ackerstücke unter mehreren zurückgeführt werden kann. Ein Beispiel für Strüht aus dem Jahre 1678 soll dies veranschaulichen. Die Besitzer Ochsner, Fries und Löbert haben durchweg Grundstücke mit gleichem Beschrieb und Angrenzer sind jeweils die beiden andern:

am Tiefenweg jeder 2 Morgen,
am Stalldorferweg jeder ½ Morgen,
am langen Graben jeder ½ Morgen,
am Moritzgraben jeder ½ Morgen,
am Nassauerpfad jeder ¼ Morgen.

Die Grundstücke unter 1 Morgen bilden in Strüth noch die Ausnahme. Als Durchschnittsgröße dürfte sich um 1670 eine Fläche von ca. 2½ Morgen ergeben. In dem realteilenden Röttingen liegt dagegen um die gleiche Zeit der Durchschnitt ungefähr bei ½ Morgen. In dem schon auf der Ebene des Gaues liegenden Aufstetten bildet 1670 ebenfalls ein halber Morgen die durchschnittliche Grundstücksgröße. In Oesfeld ergibt sich für die gleiche Zeit als durchschnittliche Größe der einzelnen Parzellen eine Fläche von

65) StAW. U.D.R. 134.

4 Morgen; dabei ist zu berücksichtigen, daß auch heute noch in Oesfeld die einzelnen Grundstücke und die ganzen Höfe über dem Durchschnitt des übrigen Gaues liegen. In Herchsheim hat 1670 ein Hof folgende Grundstücke: 3½ Morgen, 3½ Morgen, 3½ Morgen, 3¾ Morgen, 1¼ Morgen, 3¼ Morgen, 3 Morgen, 13¼ Morgen, 1 Morgen, 5¾ Morgen, 2¼ Morgen, 2 Morgen, 1 Morgen, 3½ Morgen, 4 Morgen, 1¾ Morgen[66]). Diese verhältnismäßig großen Parzellen bestätigen die bereits nachgewiesene Sitte der geschlossenen Vererbung. Die durchschnittliche Grundstücksgröße beträgt im Gau in allen Gemeinden über 1 Morgen.

Neben den Parzellierungen, d. h. Teilung der einzelnen Grundstücke, finden sich im 16. Jahrhundert öfter Gutsteilungen ohne Teilung der einzelnen Grundstücke, wenn auch immer noch die geschlossene Übergabe die Regel bildet[67]). Den Grund dafür sehe ich in den damaligen wirtschaftlichen Verhältnissen. Die Bauern waren vor dem 30jährigen Kriege ziemlich wohlhabend. Die Anbaufläche hatte sich im Laufe des Mittelalters bedeutend vergrößert. Das öde Land wurde unter den Pflug genommen und die Allmende aufgeteilt. Im 16. Jahrhundert ist sie in allen Gemeinden bis auf die sogen. „Gemeinderieder" oder „Gemeindewasen" zusammengeschrumpft. Diese sind gewöhnlich so klein, daß jeder Ortsbürger nur ein kleines Stückchen erhält, so in Bütthard, Tiefenthal, Sächsenheim, Bolzhausen. Bei dem technischen Fortschritt in der Bodenbewirtschaftung konnte auf der ständig vergrößerten Fläche eine gesteigerte Anzahl von Menschen unterhalten werden. Die alten Huben konnten in zahlreichen Fällen den Unterhalt für zwei Familien liefern und damit war die Hauptvoraussetzung für eine Teilung gegeben. Aber durch diese Teilungen wurde nicht schlechthin der Hof nach der Zahl der Kinder in Lose aufgeteilt, sondern man teilte nur, wenn ein neuer lebensfähiger Betrieb entstand. Von Realteilung kann man in diesen Fällen deshalb überhaupt nicht sprechen.

§ 10. Vererbung und Betriebsgrößen.

Im vorigen Abschnitte wurde der Einfluß der Vererbungssitte auf die Zersplitterung der einzelnen Grundstücke behandelt. Nunmehr kommt es darauf an, die Auswirkungen der Vererbungsgewohnheit auf die Gesamtentwicklung und Zusammensetzung der Betriebe darzulegen. Aus der Entwicklung der Betriebsgrößen kann man dann Rückschlüsse auf die Vererbung ziehen; denn naturgemäß sind die Schwankungen in der Besitzverteilung in den Gemeinden mit Naturalteilung viel stärker als in Gemeinden mit geschlossener Verer-

66) Frh. v. Zobel'sches Archiv in Giebelstadt, Stb. 108.
67) Salbuch 24, 134, 135, U.D.R. 127, 142 im StAW.

bung. Bei geschlossener Übergabe tritt im Erbfalle nur ein Eigentümerwechsel ein, der Besitz selbst bleibt aber im übrigen in seiner bisherigen Größe und Umfange unverändert. Bei Naturalteilung dagegen wird bei der Erbauseinandersetzung der Betrieb gewissermaßen aufgelöst, indem der vorhandene Grundbesitz, der bisher dem Eigentümer zustand, in soviele Teile zerlegt wird, als Erben vorhanden sind. Ein Betrieb entsteht erst wieder durch Anheirat oder Hinzukauf eines den Wirtschaftsgebäuden entsprechenden Besitzes. Bei starker Bevölkerungsvermehrung und großer Kinderzahl müssen neue Betriebe gegründet werden, was nur auf Kosten der früheren Betriebsgrößen geschehen kann. Jedenfalls ist mit der Art der Vererbung eine mehr oder weniger starke Besitzverschiebung verbunden. Bei Naturalteilung muß auf die Dauer gesehen eine Vermehrung der Anzahl der Betriebe auf Kosten der Betriebsgrößen eintreten. Deshalb ist Franken als klassisches Realteilungsgebiet zugleich ein Gebiet mit überwiegenden Klein- und Zwergbetrieben[1]). So äußert sich die jahrhundertelange Ausübung der Realteilungssitte im Taubergrund heute in dem starken Auftreten des Klein- und Zwergbetriebes neben dem kleinbäuerlichen Besitz. Der größte Teil der in den großen Dörfern zusammenwohnenden Menschen ist im Erbgang zu Grundbesitz gekommen, den er sich zu erhalten sucht. In Röttingen, Tauberrettersheim, Bieberehren und Klingen finden sich infolge dieser Entwicklung vorwiegend Kleinbetriebe. In Röttingen sind nur 33 Erbhöfe mit nur 350 Hektar, d. i. kaum ein Drittel der landwirtschaftlich genutzten Fläche. Großbäuerliche Betriebe kommen hier — wie im ganzen Taubergrund — überhaupt nicht vor. Bei den schlechten Bodenverhältnissen stellt die Mehrzahl dieser Betriebe die Grenze einer Ackernahrung dar. In Tauberrettersheim sind bei zirka 80 landwirtschaftlichen Betrieben nur 14 Erbhöfe mit einer Fläche von insgesamt 130 Hektar.

Ein ganz anderes Bild bietet der angrenzende Gau. Hier tritt der bäuerliche Besitz durchaus in den Vordergrund. Die durchschnittliche Größe eines Betriebes liegt zwischen 15 und 20 Hektar. Schon aus dieser Tatsache allein ergibt sich, daß im Ochsenfurter Gau nie Realteilungssitte geherrscht hat; denn sonst wäre erfahrungsgemäß durch die Teilungen von Generation zu Generation die Betriebsgröße bis zum Existenzminimum herabgedrückt worden. Bauerntum und geschlossene Vererbung gehören notwendig zusammen. An Hand zweier Beispiele aus dem 17. Jahrhundert und der Gegenwart soll im folgenden dargelegt werden, daß die Besitzverteilung im wesentlichen gleich geblieben ist. Nur läßt sich bei allen Betrieben ein Steigen der Flächenzahl feststellen, die wohl auf

1) Bittorf Hans, Die Vererbungsgewohnheiten des bäuerlichen Grundbesitzes im Landkreis Hildburghausen.

genauere Messungen und Urbarmachung von Ödungen, Rainen und dgl. zurückzuführen ist. Mit dem Nachweis gleicher Grundbesitzverteilung ist zugleich dargelegt, daß sich auch die Vererbungssitte nicht geändert hat, weil doch gerade sie den größten Einfluß auf die Grundbesitzverteilung hat.

Tabelle I.

Größe der Anwesen in Gützingen (in Morgen)[68])

1621	1637	1688	1935
225	175	165	173
143	170	130	164
151	143	130	162
150	125	127	160
130	113	100	156
122	104	91	125
109	102	81	120
100	93	80	112
84	92	80	110
72	67	76	100
57	17¼	70	95
54	33	70	90
34	—	67	74
—	—	66	71
			49
			49
			41
			30

68) StAW. U.D.B. 132, 133, 142; Gemeindeverzeichnis A von Gützingen zur Anlegung der Erbhöferolle.

Tabelle II.

Größe der Anwesen in Höttingen (in Morgen)

1637	1651	1670	1678	1688	1935
151	160	146	140	143	175
150	130	133	132	132	165
120	113	127	130	126	165
114	107	85	112	141	160
107	90	81	112	102	155
93	90	76	100	100	130
75	90	69	79	84	120
70	75	69	75	80	115
60	60	60	70	74	104
55	50	55	80	73	70
54	50	52	64	73	53
51	40	52	63	69	50
49	34	47	60	66	48
39	30	43	44	60	44
36	25	41	30	72	43
28	7	37	30	52	41
26	—	36	28	44	46
24	—	34	27	44	36
6	—	27	32	31	
		21	20	23	
		18	19	22	
		17	16	21	
		16			

§ 11. Geschichte der Übergabeverträge im Ochsenfurter Gau.

Die heute übliche Sitte der Gutsübergabe noch bei Lebzeiten des Besitzers (vergl. oben S. 4) findet sich bereits in früheren Zeiten. Leider sind die Übergabeverträge für das Amtsgericht Aub erst seit dem 17. Jahrhundert und für das Amtsgericht Ochsenfurt erst seit 1800 erhalten. Aber aus anderen Aufzeichnungen läßt sich deren Existenz noch weiter zurückverfolgen. 1680 „erkaufte Valentin Lesch in Eßfeld den Hof seines Vaters mit zwei Huben um 1000 Gulden (= fl.). Dieser Kauf ist nichts anderes als eine Übergabe; denn nach der damaligen Theorie galt der Gutsüberlassungsvertrag juristisch als Kaufvertrag. Bei den Grundteilungen heißt es deshalb auch immer: „die Eltern v e r k a u f e n ihrem Sohne ihr ganzes Vermögen". 1591 verkaufte Hans Conrad die Weidenmühle bei Dar-

stadt, die er von seinem Vater übernommen hatte, an seinen Bruder Michael Conrad um 1400 fl. Von dem Kaufpreis wurden 475 fl. mit dem „Erbteil" des Michael Conrad bezahlt, der noch auf dem Anwesen stand. Auch hier hatte also ein Kind den Hof übernommen, während für den nachgeborenen Sohn eine Abfindungssumme in bar ausbedungen wurde. Im Frh. v. Zobel'schen Archiv in Giebelstadt befindet sich eine Reihe von Übergabeverträgen auch aus der Zeit vor 1700. Für andere Amtsgerichte sind die Übergabeverträge bereits seit dem 17. Jahrhundert erhalten. All dies beweist, daß der Gutsüberlassungsvertrag in Franken eine alte Rechtseinrichtung ist. Da die Uergabeverträge für die Frage der Vererbung des bäuerlichen Grundbesitzes in neuerer Zeit das zuverlässigste Material darstellen, soll auf ihren Inhalt näher eingegangen werden.

Die Übergabeverträge führen im fränkischen Recht die Bezeichnung „Grundteilung" (siehe oben S. 33). Nach der in der Landgerichtsordnung getroffenen Regelung hat die Auseinandersetzung durch Teilung in natura zu erfolgen. Alle einzelnen Gegenstände, und zwar bewegliche wie unbewegliche, sollen, soweit überhaupt teilbar, geteilt werden. In dem zum Amtsgerichtsbezirke Aub gehörenden Taubergrund geschah dies auch tatsächlich. Es wurden namentlich alle Grundstücke in so viele Teile zerlegt, als Erben vorhanden waren. Geschlossene Übergaben kommen dort von 1700 bis 1900 fast nicht vor. In den an den Taubergrund angrenzenden Gaugemeinden sind solche Teilungen auch nicht selten, die geschlossenen Übergaben bilden aber die Mehrheit. Dagegen wird in dem zum Gau gehörenden Aufstetten nach den Grundteilungsakten des Amtsgerichts Aub überwiegend geteilt. In Riedenheim Stalldorf, Sonderhofen und Baldersheim machen die Teilungen nur noch ca. 20% aus, in Wolkshausen, Rittershausen, Herchsheim, Eßfeld kommen sie nur gelegentlich vor.

Im Taubergrund war die Teilungssitte so stark ausgebildet, daß der Grundbesitz auch in den Fällen unter sämtliche Kinder geteilt wurde, wo diese gar nicht ortsansässig waren. Im Jahre 1767 übergab der Witwer Lorenz Fries in Tauberrettersheim sein Anwesen mit 27 Morgen seinen zwei Söhnen und vier Töchtern. Der Vater bekommt seinen gesetzlichen Dritteil. Die restlichen zwei Drittel werden in sechs Teile zerlegt und unter den 6 Kindern verlost. Auch der in Klingen verheiratete Sohn erhält seinen Anteil an den Feldern. Der gleiche Fall findet sich beispielsweise 1767 in Bieberehren. Die Witwe Klee überläßt ihr Anwesen gegen einen Auszug ihren 8 Kindern. Es werden 8 Loszettel gebildet. Auch die Kinder, die in der Fremde sind, erhalten ihren Anteil an den Feldern. Diese Regelung findet sich nicht nur vereinzelt, sondern bildet die Regel. In den Gaudörfern Strüth und Riedenheim wurden dagegen die Felder nur dann geteilt, wenn die Kinder im Dorfe ansässig waren, und

da auch nur, wenn sie verheiratet waren. Die Witwe Margaretha Schmitt in Riedenheim übergibt 1716 von ihrem Anwesen von 55 Morgen $^2/_3$ ihrem Sohne mit Haus und Hof; die im Dorfe verheiratete Tochter erhält ein Drittel der Felder. Die ledige und zwei auswärts verheiratete Töchter erhalten eine Abfindungssumme von 847 fl. In Sächsenheim erhielt bei der Teilung eines Hofes mit 70 Morgen die mit dem Schulmeister verheiratete Tochter ein paar kleine Grundstücke und eine Kuh, ebenso ein im Dorfe verheirateter Sohn. Zwei auswärts verheiratete Töchter erhalten je 647 fl. Auch findet im Gau nach den Übergabeverträgen — außer in Strüth und Riedenheim — nie eine Teilung der einzelnen Grundstücke statt. Auch die Verheiratung der Kinder im Dorfe allein kann abgesehen von den genannten Dörfern für sich allein eine Teilung des Grundbesitzes nicht begründen. Wenn man teilte, so war man darauf bedacht, den elterlichen Hof in einer annehmbaren Größe zu erhalten. Gewöhnlich war der abgetrennte Grundbesitz im Verhältnis zum ganzen so gering, daß eine Beeinträchtigung des Betriebes, namentlich des Gebäudekapitals nicht eintrat. Am stärksten war im Gau die Teilung in den g r o ß e n Gemeinden (Riedenheim, Sonderhofen, Baldersheim, Hopferstadt). Hier waren die Heiraten zwischen Ortsansässigen ziemlich häufig. Durch das Zusammenheiraten und Vereinigung der beiderseitigen Erbteile entstanden häufig durchaus wieder lebensfähige Betriebe. Es mag nun freilich zweifelhaft sein, ob das Zusammenheiraten eine Ursache oder eine Wirkung der Teilungen darstellt. Ich möchte eher ersteres bejahen und zwar deshalb, weil in den kleinen Gemeinden, wo ein Zusammenheiraten von Ortsansässigen nicht so leicht möglich war, Teilungen viel seltener waren. So vorteilhaft diese Heiraten vom wirtschaftlichen Standpunkte aus gewesen sein mögen, volksgesundheitlich und rassebiologisch waren sie infolge der geringen Blutmischung meist schädlich, was sich noch heute feststellen läßt.

Im Jahre 1725 verteilte die Witwe Sybilla Lutz in Stalldorf ihr Anwesen unter ihre vier Söhne. Die Felder wurden in vier Teile zerlegt (ohne Parzellierung). Die beiden verheirateten Söhne erhalten außerdem je eine Hofstatt. In dem Vertrag findet sich die Klausel, daß die beiden verheirateten Brüder, wenn die ledigen Brüder ihr Feld veräußern, das Vorkaufsrecht haben. Für den Taubergrund konnte ich diese Bestimmung in keinem Vertrage finden. Auch das ist ein Zeichen dafür, daß im G a u der alte Gedanke, das Gut der Familie zu erhalten, noch lebendig war.

In den meisten Fällen enthielt die „Grundteilung" gar keine eigentliche Teilung des Grund und Bodens. In den Verträgen heißt es öfter, daß die Interessenten, bevor man zu einer „wirklichen Teilung" schreitet, überlegen, ob nicht die Eltern das Gut „behaupten", oder eines der Kinder den Hof übernimmt und die übrigen

in bar abfindet. Eine dahingehende Einigung wurde dann auch regelmäßig erzielt, meist bestand sie aber von Anfang an. Diese vertragliche Regelung, die von den Amtmännern allgemein begünstigt wurde, verhinderte bei der Auseinandersetzung zwischen den Erben eines Hofes die Teilung des Grundbesitzes und die Bauern hatten damit ein vom Gesetzgeber anerkanntes Mittel, den von Rechtswegen aufgestellten Teilungsgrundsatz zu umgehen. Die im Gesetze vorgesehene Auseinandersetzung durch Realteilung war praktisch zur Ausnahme geworden und griff nur bei außergewöhnlichen Familienverhältnissen und in Streitfällen Platz.

Um eine bessere Vorstellung zu bekommen, wie ein solcher Grundteilungsvertrag aussah, soll hier zunächst ein typisches Beispiel eines derartigen Vertrages abgedruckt werden. Er stammt aus der Gemeinde Herchsheim und wurde im Jahre 1764 abgeschlossen[69]):

„Nach dem Leonhard Dürr zu Herchsheim ... mit Dorothea seiner ehelichen Hausfrau altershalben sich entschlossen ihrer Gütter zu begeben, und sich in ruhe zu sezen zu besserem unterkommen seiner Kinder auch ihnen sein Vermögen außer demjenigen so er noch an Baarschafft in Handen, oder ausstehen haben, jedoch dergestalten, daß sie zwar den ihnen von dem Vermögen gebührenden Dritteil nicht an sich ziehen, sondern nur bey demjenigen, der das Gut übernehmen werde, sich einen hinlänglichen Nahrungsunterhalt ausbedingen wollen, der vor dem Verkaufe festgesetzt werden solle, zu dem Ende, daß wann sie bey dem Gutsverkäuffer wieder verhoffen sich nicht betragen können, ihr ohnbenommen seye, ihr nahrung-geding in natura zu fordern und solchen bey einem anderen ihrem Kinde in ruhe zu verzehren und nun derselben dermalen fünf Kinder am Leben ... als welche allesamt gegenwärtig und damit einstimmig seyend; alsdann wurde dero Verlangen gemäß die sach anheut vorgenommen.

Zuforderist aber und ehemann zum wirklichen Verkauff schritte bestimmen sich die eltern folgenden Nahrungsgehalt als:

1 Malter Weizen,
6 Malter Korn,
2 Metzen Erbsen,
½ Metzen Linsen,
6 Maaß Schmalz,
1½ Maaß Milch wöchentlich,
75 Pfund Rindfleisch,
75 Pfund Schweinefleisch,
200 Eier.

69) Frh. v. Zobel'sches Archiv in Giebelstadt, F. I. Fasc. 5 Nr. 1.

6 Ganß iährlich zum ropfen zum unterhalt ihres Betts, wo sie sich unter dem Haufen die Wahl bedingen. ½ Metzen Salz, 2 Claffter Holz, 100 Wellen, 1 Malter Flachs nebst 5 Gulden an Geld, dann den 3. Teil an Obst und jährlich ein Paar Schuhe.

Samt der Kammern über der Stube, welche gebrettert und gegen das Dach geklebt, auch ein Loch von dem Ofen herauf in die Kammern gehallten werden solle, zu ihrer Wohnung doch also daß solange sie sich mit dem Gutsbesitzer sollte vertragen können und bührt, begegnen sollte, sie die vorspezifizierte naturalie nicht beer ihr mit den seinigen gleich wie Kindern gegen ihre Eltern gegehren soll, über seinen Tisch mit ihm vertragen solle, die Ganß zum Ropfen, die 5 Gulden Geld, den 3. Teil an Obst, ein paar schuhe, so ein als andernfalls und zwar das geld quartaliter reichen solle und müsse. Die Eltern auch in ansehung daß ihr Sohn Sebastian Dürr ihnen zuthero in ihrer Arbeit treu und fleißig beygestanden ist, diesem das Gut zuzuwenden des Vorhabens seynd, als wurde dann mit demselben folgender Kauf abgeschlossen:

Nemblich wird Ihm Sebastian Dürr, das seithero besesene Guth, wie solches in dem herrschaftlichen Flurbuche beschrieben samt Haus, Hof, Scheuer und Garten, nichts davon ausgenommen nebst dem seythero besessenen eigenthümlichen Äckern völlig frei verkaufet und übergeben, wofür er 1500 fl. fränkisch Baargeld zu erlegen hat, also zwar daß die Ochsen sammt allen vorhandenen Bauereigeschirr dazugehörig von diesem Verkaufe miteinverleibt seien, dagegen aber auch den Vatter und die Mutter lebenslang zu unterhalten.

Der Käufer verbindet sich in Krankheitsfällen seine noch ledige Schwester ins Haus zu nehmen, dahingegen aber sie notdürftige Kost und Medikamente auf ihre Kosten sich zu verschaffen.

Schlüßlichen bleibet dem Vatter das sämmtliche dermalige Getreide und anderen Lebensmittelvorräte in Händen, wogegen er bis Jacobi die Haushaltung fortzuführen verspricht."

In den Einleitungsworten eines solchen Grundteilungsvertrages wird, wie oben, zunächst der Grund der Abtretung des Grundbesitzes des Anwesens angegeben: die Eltern sind alt und die Arbeit ist ihnen zu schwer; sie können nicht mehr „mit Nutzen und Rath" ihren Gütern vorstehen. Außerdem soll den Kindern die Gründung einer Existenz ermöglicht werden.

Gewöhnlich übernimmt im Gau ein Sohn den Hof. Nur in Ausnahmefällen — bei besonderen Familienverhältnissen — erhält das Anwesen eine Tochter. So wurde 1730 in Strüth ein Hof mit 60 Morgen einer Tochter übergeben. Die beiden Söhne waren bereits in Röttingen verheiratet. Der gleiche Fall findet sich 1718 in Gelchsheim, nur ist aus dem Vertrage nicht ersichtlich, warum die beiden Söhne übergangen wurden.

Unter den Söhnen übernimmt regelmäßig der Älteste den Hof. Dies läßt sich aus den Grundteilungsakten leicht nachweisen, weil die Kinder meist ihrem Alter nach aufgeführt sind. Außerdem findet sich in einer Reihe von Verträgen der direkte Hinweis darauf. So „verkauft" 1767 die Witwe Anna Weidt in Burgerroth ihr ganzes Anwesen „ihrem ältesten Sohne". Die gleiche Bemerkung findet sich im Jahre 1743 und 1770 in einer Übergabe aus Riedenheim, 1730 in Strüth und 1818 in Gelchsheim. Im Ochsenfurter Gau ist also Ältestenrecht ein alter Brauch.

Im Mittelpunkt des Übergabevertrages steht die Bewertung des Gutes und die Festsetzung des Übergabepreises. Die Höhe des Übernahmepreises richtet sich ganz nach den besonderen Verhältnissen. Bei großer Kinderzahl, oder wenn noch Schulden vorhanden waren, war er am höchsten. Eine Begünstigung des Anerben war durchaus üblich. Durch Vergleich des Wertansatzes für die Hofriet im Gau und im Taubergrund konnte ich in zahlreichen Fällen feststellen, daß der Ansatz im Taubergrund nur wenig geringer war, obwohl die Hofrieten im Taubergrund durchschnittlich bedeutend kleiner und minderwertiger sind. Außerdem findet sich aber wiederholt ein direkter Hinweis für die Bevorzugung des Anerben. Urban Neeser von Baldersheim übergibt seinen Hof seinem Sohne Johann Neeser, der seine vier Geschwister in Geld abfinden muß. „Falls Johann Neeser dieses Haus, Hofrieth und Felder verkaufen sollte, behalten sie (die Geschwister) sich das ihnen ohnedies zustehende gesetzliche Einstandsrecht oder die Verteilung des allenfallsigen Mehrerlöses in vier gleiche Teile ausdrücklich vor, weil er (der Übernehmer) den Hof um „wenigeren Anschlag als nach der Taxe erhalten hat." Nikolaus Lochner von Aub vermacht 1719 in einem Testament seiner Tochter 300 Gulden. Bei den Nachlaßverhandlungen begründet diese das damit, daß „ihrer Schwester der Hof à 1200 fl. von ihren Eltern wäre heimbgesprochen worden. Indemnach aber der Hof allzuleidentlich, hette ihr Vatter sellig auf dem Todtbett ihr noch 300 fl. zu einer Gleichheit vermacht." Diese Beispiele zeigen deutlich, daß der Anerbe den Hof nicht zum wahren Werte übernehmen mußte, sondern um eine billigere Taxe, den Verwandtenwert.

Die Eltern beanspruchten für sich gewöhnlich nicht den ihnen nach der Landgerichtsordnung zustehenden Dritteil. Nur gelegentlich kam es vor, daß sie sich den Nießbrauch an einigen Äckern vorbehielten. In der Regel ließen sie sich von dem Übernehmer ein unentgeltliches Wohnungsrecht und die Kost gewähren. Vorsorglich wurde für den Fall, daß sich die Übergeber und der Übernehmer nicht vertragen sollten, als Ersatz für die Verköstigung die Lieferung der entsprechenden Naturalien vereinbart. Diese Regelung bewährt sich auch heute noch und findet sich in allen Über-

gabeverträgen. Die Übergeber wissen gewöhnlich nicht, wer die Frau des Übernehmers wird und ob sie sich mit dieser vertragen können. Zur Sicherung eines entsprechenden Unterhaltes für ihr Alter ist diese Ersatzleistung für die Übergeber durchaus angebracht.

Auch in den Fällen, wo nach der Landgerichtsordnung die Grundteilungteilung zwingend vorgeschrieben war, griff nicht die im Gesetz vorgeschriebene Realteilung Platz. Die sogen. Eheberedungen im Schloßarchiv zu Giebelstadt (seit 1650) enthalten neben dem Verlöbnis in den Fällen, wo ersteheliche Kinder vorhanden sind, auch die mit diesen vorgeschriebene Auseinandersetzung durch Grundteilung. Entgegen der gesetzlichen Regelung erhielten diese fast nie den ihnen zustehenden Teil am Grundbesitze, sondern wurden fast ausnahmslos in Geld abgefunden. Der Hof wurde abgeschätzt und aus dieser Taxe dann unter Beteiligung aller Verwandten der sogenannte „Voraus" errechnet[70]).

Waren die Eltern vor der Übergabe des Anwesens bereits gestorben, so führten die Kinder den Hof in ungeteilter Erbengemeinschaft fort. Die heiratenden Kinder wurden aus den Erträgnissen des Hofes ausgesteuert und mußten sich die Ausstattung bei der späteren Auseinandersetzung anrechnen lassen. Wollte dann schließlich der künftige Übernehmer heiraten, so erfolgte die endgültige Auseinandersetzung zwischen den Geschwistern. Auch hier einigten sich die Beteiligten regelmäßig dahin, daß einer den Hof übernahm und die Geschwister in bar abfand[71]).

Gerade die Betrachtung dieser Übergabeverträge zeigt, daß sich die bäuerliche Vererbung im Ochsenfurter Gau seit dem 30jährigen Kriege nicht mehr wesentlich geändert hat und daß die Bedingungen der heutigen Übergabeverträge sich durch Jahrhunderte bewährt haben. Der durch das Reichserbhofgesetz ausgesprochene Grundsatz der Einzelerbfolge in den bäuerlichen Grundbesitz hat, wie die Untersuchung erweisen soll, in unserem Gebiete als Gewohnheitsrecht schon immer bestanden. Die gesunden Verhältnisse unseres Bauernstandes sind nicht zuletzt auf diese Sitte zurückzuführen.

70) v. Zobel'sches Archiv, Stb. 58, C X 1 ff.
71) Frh. v. Zobel'sches Archiv, F. I 4 Nr. 1 ff.

Lebenslauf.

Am 30. September 1910 wurde ich, Albin Kuhn, zu Gaurettersheim geboren als Sohn des Bauern Jakob Kuhn und seiner Ehefrau Barbara, einer geborenen Beetz. Von 1917 bis 1923 besuchte ich die Volksschule meines Geburtsortes und trat dann in das Neue Gymnasium in Würzburg über. Dort erhielt ich im Jahre 1931 das Reifezeugnis. Daraufhin begann ich mit dem Sommersemester 1931 meine rechts- und staatswissenschaftlichen Studien an der Universität Würzburg und setzte sie an den Universitäten Berlin, Wien, München und Würzburg fort.

Im Sommersemester 1934 bestand ich an der Universität München die juristische Universitätsschlußprüfung und bin seitdem als Gerichtsreferendar im Vorbereitungsdienst beschäftigt.